

Aktuelle Themen

15 Jahre Wiedergründung der RAK Sachsen

Mit einem stimmungsvollen Festakt beging die RAK Sachsen am 23.11.2005 den 15. Jahrestag ihrer Wiedergründung. Zahlreiche Gäste aus dem In- und Ausland hörten den Festvortrag von Justizrat Heinz Weil.

Seite 5

Kammerversammlung 2006

Mit der Ankündigung der Kammerversammlung 2006 können Vorschläge zur Tagesordnung eingereicht werden.

Seite 4

Satzungsversammlung

In der 5. Sitzung der 3. Satzungsversammlung am 07.11.2005 wurden u.a. die Möglichkeit der Angabe von Teilbereichen der Berufstätigkeit neu geregelt und zwei neue Fachanwaltschaften beschlossen.

Seite 18

Bologna-Prozess und Juristenausbildung

In einem Symposium zum Bologna-Prozess am 22.09.2005 in Berlin diskutierten Vertreter der Anwaltschaft, der Justiz und der Universitäten zur Frage der Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen und äußerten sich überwiegend ablehnend.

Seite 20

@SoldanShop.de

schnell und
bequem
bestellen

Für Ihren Erfolg
im Kanzleialltag.

Soldan
Dienste für Anwälte

DIE NEUEN SEMINARE
DER RAK SACHSEN
FINDEN SIE AB SEITE 37

INHALTSVERZEICHNIS

KAMMER aktuell 04/2005

EDITORIAL	3
AKTUELL	
Ankündigung der Kammerversammlung	4
Festveranstaltung zum 15. Jahrestag der Wiedergründung der RAK Sachsen	5
Grußwort des Sächsischen Staatsministers der Justiz	8
Beschlüsse der Justizministerkonferenz	9
Forum Zukunft der Rechtsanwaltskammer Sachsen	11
Neubesetzung der Abteilungen der RAK Sachsen	12
Neufassung der Geschäftsordnung	12
BERICHTE	
51. Tagung der BRAK-Gebührenreferenten	14
5. Sitzung der 3. Satzungsversammlung	18
Der Bologna-Prozess und die Juristenausbildung in Deutschland	20
Treffen der befreundeten und benachbarten Rechtsanwaltskammern	24
Sitzung des Arbeitskreises I „Verfassung, Recht und Europa“ der CDU-Fraktion	26
Mitgliederversammlung der ARGE Mediation	28
Jahrestagung der Mitherausgeber der „Neuen Justiz“	28
Sächsisch-Tschechischer Juristenverein e. V.	29
MITTEILUNGEN	
Öffentlichkeitsarbeit der RAK Sachsen	29
Versicherungspflicht für Syndikusanwälte	30
Mitgliedsbeitrag 2006	30
Ausstellung in der Geschäftsstelle	31
RECHTSPRECHUNG	32
FACHANWALTSCHAFT	33
AUS- & WEITERBILDUNG	
Ergebnisse der Abschlussprüfung	34
Fortbildung für Berufsschullehrer	35
Azubi-Börse der RAK Sachsen	35
TERMINE / VERANSTALTUNGEN	
Seminare der Rechtsanwaltskammer Sachsen	37
PERSONALIEN	39
BUCHBESPRECHUNGEN	40
ANZEIGEN	42
KONTAKT / IMPRESSUM	46

Zum Jahreswechsel

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

das Jahr 2005 neigt sich seinem Ende zu. Dies ist wieder Anlass, Rückschau auf den in diesem Jahr zurückgelegten Weg und Ausblick auf die Zukunft zu halten. Über die Vielzahl der geleisteten Aktivitäten wurde die Mitgliedschaft durch die Informationen in „Kammer aktuell“ sowie im Rahmen des turnusmäßigen RAK-Reports in der juristischen Fachzeitschrift „Neue Justiz“ informiert. Zwei Schwerpunkte standen dabei im Vordergrund. Erstens die gestaltende Mitwirkung im Rahmen der Diskussion zu einem neuen Gesetz über Rechtsdienst- und Beratungsleistungen. Im Entwurf der früheren Bundesregierung war der Anwalt als Organ der Rechtspflege nur ungenügend verankert. Aus diesem Grund hat die RAK Sachsen in ihren Stellungnahmen und auch in den Diskussionen mit Parlamentariern den bis jetzt vorliegenden Entwurf in voller Übereinstimmung mit der Positionierung der Bundesrechtsanwaltskammer abgelehnt. Es wird deshalb vorrangige Aufgabe der Kammerarbeit im Jahre 2006 sein, hier zu fordernde grundsätzliche Änderungen, auch unter dem Blickpunkt der Diskussion um eine große Justizreform, mit zu erreichen. Als zweiter Schwerpunkt der Kammerarbeit stand die Umsetzung der anwaltsorientierten Juristenausbildung permanent auf der Tagesordnung. Hemmende Rechtsauffassungen zu dieser umfassenden, vom Gesetzgeber den Bundesländern übertragenen Aufgabe wurden durch klarstellende Entscheidungen des Bundesgerichtshofes und des Bundesverfassungsgerichts ausgeräumt. Dies sollte auch Einfluss haben auf weiter anstehende gesetzliche Regelungen. Gleiches gilt auch für die anwaltlichen Fortbildung, die künftig ein weiterer Schwerpunkt in der Kammerarbeit sein wird.



Im Zusammenhang mit der Bundestagswahl 2005 ist das Präsidium der Kammer dazu übergegangen, die für die weitere rechtspolitische Entwicklung der demokratischen Rechtsordnung aus Sicht der Anwaltschaft entscheidenden Positionen auch den Fraktionen des Sächsischen Landtages und Bundestagsabgeordneten mitzuteilen und wenn gewünscht auch persönlich in den Fraktionen zu erläutern. Dieses Angebot ist bisher von zwei Fraktionen angenommen worden und soll auch 2006 fortgeführt werden. Dabei wurde deutlich gemacht, dass es wichtige Sachgründe dafür gibt, z. B. die Herausnahme anwaltlicher Dienstleistungen aus dem Entwurf der europäischen Dienstleistungsrichtlinie vorzunehmen. Damit wurde zugleich die Forderung verknüpft, dass die neue Bundesregierung verstärkt Einfluss auf die Vorbereitung und inhaltliche Ausgestaltung derartiger Richtlinien der EU-Kommission nimmt, die gravierende Auswirkungen auf innerstaatliche Regelungen der Bürger und Verbraucher hat.

Die Festveranstaltung aus Anlass des 15. Jahrestages der Wiedergründung der Rechtsanwaltskammer Sachsen am 23.11.2005 in Dresden ist als besonderes Ereignis in der Jahresarbeit zu bewerten. Sowohl in der Grußadresse des sächsischen Ministerpräsidenten als auch in der persönlichen Ansprache des sächsischen Staatsministers der Justiz wurde deutlich, dass die RAK Sachsen beim Aufbau eines effizienten und anerkannten Rechtssystems im Freistaat einen beachtenswerten Beitrag mit geleistet hat. Dies sollte auch in der Zukunft weiter so sein.

Im Namen von Vorstand und Präsidium wünsche ich allen Kolleginnen und Kollegen, ihren Lieben sowie den Mitarbeitern in ihren Kanzleien besinnliche und erholsame festliche Tage sowie ein gesundes Neues Jahr.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

RA Dr. Kröber
Präsident

Ankündigung der Kammerversammlung

Wir möchten alle Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Sachsen darauf hinweisen, dass die ordentliche Kammerversammlung am

Freitag, dem 31. März 2006, um 14.00 Uhr, in Dresden
Sächsische Landesärztekammer, Schützenhöhe 16, 01099 Dresden

stattfinden wird. Wir möchten Sie bitten, diesen Termin bereits vorzumerken.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Präsidenten der RAK Sachsen
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Grußwort der Gäste
4. Jahresbericht des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Sachsen für 2005
5. Aussprache zum Jahresbericht des Präsidenten
6. Kassenbericht des Schatzmeisters
7. Aussprache zum Kassenbericht
8. Rechnungsprüferbericht
9. Beschlussfassung über
 - Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2005
 - Bestätigung des Kassenberichts des Schatzmeisters
10. Haushaltsplan 2007
11. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages für das Jahr 2007
12. Verschiedenes

Gemäß § 6 Abs. 3 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Sachsen sind alle Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Sachsen aufgerufen, weitere Tagesordnungspunkte vorzuschlagen bzw. Anträge anzukündigen. Vorschläge und Anträge, die eingangsbefristet bis zum 27. Januar 2006 bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Sachsen eingehen und die geforderten Unterschriften von mindestens 10 Mitgliedern tragen, werden in die Tagesordnung aufgenommen.



Auditorium in der Kunsthalle
Dresden im art'otel

Festveranstaltung zum 15. Jahrestag der Wiedergründung der RAK Sachsen

Am 23. November 2005 beging die Rechtsanwaltskammer Sachsen den 15. Jahrestag ihrer Wiedergründung. Am gleichen Tag vor 15 Jahren hatten sich 250 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Audimax der damaligen Hochschule für Verkehrswesen in Dresden versammelt, um den Vorstand der Rechtsanwaltskammer Sachsen zu wählen. Die



Dr. Günter Kröber, Präsident der RAK Sachsen, während der Begrüßungsrede

Rechtsgrundlage für die Bildung der Rechtsanwaltskammer war das noch von der Volkskammer der DDR beschlossene Rechtsanwaltsgesetz vom 13. September 1990. Mit dieser Wahl wurde die Rechtsanwaltskammer Sachsen nach 57 Jahren wiedergegründet.

Aus Anlass der Festveranstaltung übermittelte der Ministerpräsident des Freistaates Sachsen Prof. Dr. Milbradt eine persönliche Grußbotschaft, in der er der sächsischen Anwaltschaft für die geleistete Arbeit, insbesondere beim Aufbau eines effizienten und anerkannten Rechtssystem in unserem Freistaat dankte.

Der Präsident der RAK Sachsen begrüßte zur Festveranstaltung mehr als 170 Gäste aus dem In- und Ausland, darunter:

Erich Iltgen, Präsident des Sächsischen Landtages; Geert Mackenroth, Sächsischer Staatsminister der Justiz; Dr. Peter Porsch MdL, Vorsitzender der Landtagsfraktion Die Linke.PDS; Prof. Dr. Günther Schneider MdL, Vorsitzender des Verfassungs-, Rechts- und Europaausschusses; Marko Schiemann MdL, Rechtspolitischer Sprecher der CDU- Landtagsfraktion; Dr. Jürgen Martens MdL, Rechtspolitischer Sprecher der FDP- Landtagsfraktion; der Konsul der Tschechischen Republik, JUDr. Vladimír Knavěk; JUDr. Stanislav Balík, Pastpräsident der tschechischen Rechtsanwaltskammer und Mitglied des Verfassungsgerichtes der Tschechischen Republik; Vertreter der Mazedonischen Rechtsanwaltskammer, Nenad Janichevich (Präsident) und Zlatko Antevski; Vertreter der Polnischen Advokatenkammer Adv. Marek Kowalski und Adv. Maria Keller; RA Dr. Hans Radl, Vizepräsident der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer; Marian Kowol, Vorsitzender der Auswärtigen Kommission des Landesrates der Rechts-



Geert Mackenroth, Sächsischer Staatsminister der Justiz, bei seinem Grußwort

beistände der Polnischen Republik; Aleksander Szpilarevic, Pastdekan der Rechtsbeiständekammer Wałbrzych; JR Heinz Weil, Vorsitzender des Europaausschusses der BRAK; RA Peter Ströbel, Präsident der RAK Stuttgart; Michael Schlüter, Präsident der RAK Braunschweig; Dr. Bernd Bürglen, Mitglied des Präsidiums der RAK Köln; RA Gerhard Baatz, Pastpräsident der RAK Sachsen; RA Dr. Eberhard Haas, Pastpräsident der Bundesrechtsanwaltskammer; RA Dietrich Schümann, Ehrenpräsident der RAK Mecklenburg; RA Dr. Joachim Sattler, Pastpräsident der RAK Sachsen-Anhalt; die Präsidenten sächsischer Gerichte, an ihrer Spitze der Präsident des Sächsischen Obergerichtes, Siegfried Reich; der Präsident des Sächsischen Landessozialgerichtes, Detlef Sattler; Vertreter der Staatsanwaltschaften und der Generalstaatsanwalt; Claus-Peter Kindermann, Präsident des Landesjustizprüfungsamtes; Heinz G. Bienek, Regierungsvizepräsident Leipzig; der Bürgermeister der Stadt Dresden, Detlef



Aleksander Szpilarevic, Pastdekan der Rechtsbeiständekammer Wałbrzych; Marian Kowol, Vorsitzender der Auswärtigen Kommission des Landesrates der Rechtsbeistände der Polnischen Republik; Dr. Günter Kröber, Präsident der RAK Sachsen

Sittel; Prof. Dr. Martin Schulte, Dekan der Juristischen Fakultät der TU Dresden; Präsident des Landesverbandes der Freien Berufe, StB/WP Hans-Joachim Kraatz; Mitglieder der sächsischen Anwaltsgerichtsbarkeit, an ihrer Spitze, RA Dr. Wolfgang Sammler, Präsident des Sächsischen Anwaltsgerichtshofes; RA Peter Schaffrath, Geschäftsleitender Vorsitzender des Sächsischen Anwaltsgerichtes; Vorsitzende der sächsischen Anwaltsvereine; Vertreter des Sächsischen Rechtsanwaltsversorgungswerkes, eine Vielzahl von Gästen aus Behörden und Institutionen, sowie zahlreiche Kolleginnen und Kollegen.

In seinem persönlich und herzlich gehaltenem Grußwort betonte der Sächsische Staatsminister der Justiz, Geert Mackenroth, dass er sich weiter dafür einsetzen wird, dass das Berufsrecht der Rechtsanwälte vom Anwendungsbereich der EG-Dienstleistungsrichtlinie ausgenommen bleibt, um die Qualität anwaltlicher Dienstleistungen auf möglichst hohem Niveau zu halten.

In weiteren Grußworten des Vorsitzenden des Landesrates der Auswärtigen Kommission der Rechtsbeiständekammer der Polnischen Republik, Marian Kowol sowie des Präsidenten der Mazedonischen Anwaltskammer, Nenad Janichevich wurden die bestehenden kollegialen grenzüberschreitenden Verbindungen der RAK Sachsen gewürdigt, verbunden mit der Hoffnung auf eine weiterhin intensive Zusammenarbeit.

Justizrat Heinz Weil, Vorsitzender des Europaausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer, bereicherte die Veranstaltung mit seinem Festvortrag „Gehört das Organ der Rechtspflege in die Mottenkiste?“. Anschaulich konnte er darlegen, warum der Anwalt als Organ der Rechtspflege nicht in die „Mottenkiste“ gehört und die Rechtsanwaltskammern für einen funktionierenden Rechtsstaates keine „alten Zöpfe“ sind, die abgeschnitten werden sollten.

Schließlich sei erwähnt, dass das Duo CELLcanto (www.noco-web.de) die Veranstaltung mit beeindruckenden

Rhythmen, die in erfrischender Form vorgetragen wurden, umrahmte.

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen hat anlässlich dieses Jubiläums eine Festschrift herausgegeben, die die Entwicklung in den vergangenen 15 Jahren mit zahlreichen Beiträgen dokumentiert. Diese Festschrift, das Grußwort des Sächsischen Staatsministers und den Festvortrag von JR Heinz Weil können Sie über unsere Geschäftsstelle beziehen.

Das vollständige Grußwort des Sächsischen Justizministers können Sie nachlesen auf Seite 8.

Der Festvortrag von Justizrat Weil ist demnächst auf unserer Homepage www.rak-sachsen.de abrufbar und wird in der nächsten Ausgabe von „Kammer aktuell“ veröffentlicht.



Justizrat Heinz Weil hält den Festvortrag „Gehört das Organ der Rechtspflege in die Mottenkiste?“



Vertreter der Sächsischen Justiz und Politik v.r.n.l.: Dr. Peter Porsch, MdL; Prof. Dr. Günther Schneider MdL; Staatsminister Geert Mackenroth; Landtagspräsident Erich Iltgen



In der ersten Reihe nahmen u.a. Platz: Justizrat Heinz Weil; Peter Ströbel, Präsident der RAK Stuttgart; Michael Schlüter, Präsident der RAK Braunschweig



Nenad Janichevich, Präsident der Mazedonischen Anwaltskammer, übergibt Dr. Günter Kröber ein Ehrengeschenk



Künstlerische Umrahmung durch das Duo CELLcanto

Grußwort des Sächsischen Staatsministers der Justiz anlässlich der Festveranstaltung zum 15. Jahrestag der Wiedergründung der Rechtsanwaltskammer Sachsen

**Sehr geehrter Herr Präsident Dr. Kröber,
sehr geehrte Damen und Herren Rechtsanwälte,
sehr geehrte Gäste,**

Sie feiern heute den 15. Jahrestag der Wiedererrichtung der Rechtsanwaltskammer Sachsen. Hierzu gratuliere ich Ihnen herzlich.

Als die Rechtsanwaltskammer Sachsen vor 15 Jahren kurz nach der Vereinigung der beiden deutschen Staaten gegründet wurde, waren im wiedererstandenen Freistaat Sachsen gerade einmal 533 Rechtsanwälte zugelassen. Inzwischen ist ihre Zahl auf über 4.200 Anwälte angestiegen. Die Rechtsanwaltskammer Sachsen ist damit heute die größte Anwaltskammer in den Neuen Bundesländern, deren Stimme nicht nur in der sächsischen Justiz Gewicht hat.

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen steht für die wiedererlangte (Berufs-) Freiheit nach der friedlichen Revolution 1989. Ihre Wiedererrichtung vor 15 Jahren war von dem Wunsch der Anwaltschaft getragen, nach Jahrzehnten der Bevormundung zunächst durch die NS-Diktatur und danach durch die SED-Herrschaft die Geschicke des Berufsstandes wieder in die eigenen Hände zu nehmen. Sie ist damit ein beredtes Beispiel dafür, dass die Idee der Selbstverwaltung nach wie vor lebendig ist.

Aber nicht nur für Ihren Berufsstand selbst war die Wiedererrichtung der Kammer von Bedeutung. Sie war vielmehr auch einer der Grundpfeiler für den Aufbau des Rechtsstaates in den Neuen Bundesländern und speziell im Freistaat Sachsen. Nach vielen Jahrzehnten der Unfreiheit wurde wieder ein demokratisches Rechtssystem etabliert. Diktatoren schätzen die freie Advokatur nicht und sind erfahrungsgemäß geneigt, die beruflichen Entfaltungsmöglichkeiten von Anwälten zu beschränken oder auszuschließen. Ebenso unerwünscht sind den Diktatoren starke und selbstbewusste Selbstverwaltungseinrichtungen der Berufsträger, die sich engagiert der Einhaltung der Berufspflichten ihrer Mitglieder, aber auch der Wahrung der Berufsfreiheit ihrer Standesgenossen widmen.

Bei aller – teils berechtigter - Kritik in manchen Einzelbereichen können wir heute feststellen: es ist uns gelungen, einen funktionierenden Rechtsstaat zu schaffen und Sie, meine Damen und Herren Rechtsanwälte, sind ein wesentlicher Teil davon. In den vergangenen 15 Jahren haben Sie hervorragende Aufbauarbeit geleistet. Sie können heute mit Stolz auf das Geleistete zurückblicken. An der Spitze der Kammer standen und stehen stets herausragende Persönlichkeiten.

Wie kaum ein anderer steht Ihr Präsident, stehen Sie, Herr Dr. Kröber, für das Ringen um und den Weg zur freien Advokatur in Sachsen: Ein engagierter liberaler

Demokrat, 1946 Mitglied des Landtages bei dem Versuch eines Neubeginns nach dem Zusammenbruch des Dritten Reiches, als Anwalt während der SED-Diktatur über mehrere Jahrzehnte mit Berufsverbot belegt, 1989 wieder bei dem – diesmal gelungenen - Versuch der demokratischen Umgestaltung dabei und schließlich nach Ihrer Rehabilitation wieder Rechtsanwalt, Mitglied des Landtages und Fraktionsvorsitzender, dann Mitglied des Sächsischen Verfassungsgerichtshofes - mittlerweile a.D. - und nun Präsident der Rechtsanwaltskammer. Diese Stationen eines bewegten Lebens als Anwalt und Politiker sprechen für sich und für die Kammer, an deren Spitze Sie stehen. Vor dieser präsidentialen rechtsstaatlichen Lebensweise ziehe ich meinen ministerlichen Hut. Ich habe viel gelernt.

Die Geschäftsstelle der Kammer arbeitet auf hohem Niveau. Nicht zuletzt deshalb funktioniert die Zusammenarbeit zwischen der Rechtsanwaltskammer Sachsen und dem Staatsministerium der Justiz als Rechtsaufsichtsbehörde reibungslos. Wir sehen heute eine solche starke und selbstbewusste Selbstverwaltungseinrichtung vor uns, die sich genauso engagiert für die Rechte Ihres Berufsstandes einsetzt, wie sie die Einhaltung ihrer Standesregeln durchsetzt. Denn berufsständische Einrichtungen beschränken sich nicht darauf, von ihren Mitgliedern Beiträge einzufordern, sondern haben den Auftrag einer umfassenden Interessenvertretung für ihre Mitglieder. Die Rechtsanwaltskammer Sachsen wird diesem Auftrag gerecht. Der Internet-Auftritt und die monatliche Informationsschrift „Kammer aktuell“ sind Beleg und zugleich Aushängeschild für die vielfältigen Aktivitäten.

An einem Tag wie dem heutigen ist aber nicht nur ein Blick auf die Vergangenheit und das bereits Geleistete veranlasst. Wir müssen vielmehr auch den Blick in die Zukunft richten, denn nur der wird die zukünftigen Herausforderungen meistern, der sich ihnen rechtzeitig und mit Weitblick stellt.

Eines zeichnet sich bereits jetzt ab: die Konkurrenzsituation in der Anwaltschaft wird sich weiter verschärfen. Die Rechtsanwaltschaft lebt heute in einer spannenden, aber auch schwierigen Zeit. Die schlechte wirtschaftliche Entwicklung der vergangenen Jahre hat sich auch durch einen allgemeinen Rückgang des Geschäftsaufkommens bemerkbar gemacht. Dies wissen Sie besser als ich. Zugleich wächst die Anwaltschaft unaufhörlich weiter. Bundesweit gibt es heute rund 130.000 Anwältinnen und Anwälte und allein die Rechtsanwaltskammer Sachsen hat – wie bereits eingangs erwähnt – inzwischen über 4200 Mitglieder. Jedes Jahr kommen neue Kolleginnen und Kollegen hinzu, in letzter Zeit zum Teil auch Anwältinnen und Anwälte aus anderen EU-Mitgliedstaaten, die hier bei uns ihre Leistungen anbieten.

Gemeinsam stehen wir vor großen Herausforderungen. Diesem Wettbewerb stellen Sie sich und das ist gut so. Die Rechtsanwaltskammer Sachsen ist auf Grund ihrer exzellenten Kontakte zu polnischen und tschechischen Anwaltskammern bereit und in der Lage, Brücken zu Kollegen unserer Nachbarländer zu bauen, hiervon zeugt auch der Generalkongress des Verbandes Europäischer Rechtsanwaltskammern im Mai 2005 hier in Dresden. Auch und gerade für die sächsischen Anwälte werden sich daraus neue Betätigungsfelder ergeben. Darüber hinaus setzen wir uns weiter gemeinsam dafür ein, dass das Berufsrecht der Rechtsanwälte vom Anwendungsbereich der EG-Dienstleistungsrichtlinie ausgenommen bleibt. Mir geht es dabei nicht darum, vermeintlich „unliebsame“ Konkurrenz zu verhindern. Als Justizminister muss mein Augenmerk vielmehr darauf gerichtet sein, die Qualität anwaltlicher Dienstleistungen auf möglichst hohem Niveau zu halten. Deshalb sollte im übrigen auch – dies habe ich schon bei früheren Gelegenheiten betont - meines Erachtens im Zuge der anstehenden Reform des Rechtsberatungsrechts

kein allgemeiner Rechtsdienstleistungsberuf unterhalb der Anwaltschaft eingeführt werden.

Mit Blick auf die gemeinsamen Anstrengungen kann ich insgesamt sagen: die sächsischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind gut aufgestellt, um die Herausforderungen der Zukunft anzunehmen. Die Wiederrichtung der Rechtsanwaltskammer Sachsen hat sich in den vergangenen 15 Jahren als Anfang einer Erfolgsgeschichte erwiesen. Und nichts spricht gegen eine Fortsetzung dieser Erfolgsgeschichte. Gemeinsam wird es uns gelingen, die bestehenden Herausforderungen offensiv anzugehen und nach konstruktiven Lösungen zu suchen, um die hohe Qualität der anwaltlichen Dienstleistungen für die rechtssuchende Bevölkerung und die sächsische Justiz auch in Zukunft zu gewährleisten.

Sie haben guten Grund zum Feiern, es lebe die freie sächsische Advokatur.

*Geert Mackenroth
Sächsischer Staatsminister der Justiz*

I Beschlüsse der Justizministerkonferenz

In der Herbsttagung der Justizminister am 17.11.05 haben sich diese mit einem Abstimmungsergebnis 16:0 gegen eine Umsetzung des Bologna-Prozesses in der Juristenausbildung ausgesprochen. Als Gründe hierfür werden u.a. genannt, dass es keine ausreichenden Berufsperspektiven für Absolventen mit einem Bachelor-Grad gibt und das die Vorgabe, bereits mit dem Bachelor einen Berufsabschluss zu haben, zu einem Verlust der Wissenschaftlichkeit der universitären Juristenausbildung führt.

Der Wortlaut des Beschlusses ist wie folgt:

Der Bologna-Prozess und seine möglichen Auswirkungen auf die Juristenausbildung

(Berichterstattung: Nordrhein-Westfalen)

1. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder nehmen den Bericht des Ausschusses zur Koordinierung der Juristenausbildung „Der Bologna-Prozess und seine möglichen Auswirkungen auf die deutsche Juristenausbildung“ zur Kenntnis.

2. Sie sind der Ansicht, dass wesentliche Aspekte des Bologna-Prozesses bereits durch das Gesetz zur Reform der Juristenausbildung vom 11. Juli 2002 verwirklicht sind. Das gilt insbesondere für die Internationalisierung der Ausbildung. Sie weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass in Europa auf nicht absehbare Zeit wesentliche Unterschiede in den nationalen Rechtsordnungen bestehen. Das erfordert nach wie vor juristische Ausbildungssysteme nationalen Zuschnitts. Diese notwendige Ausrichtung der

Ausbildungssysteme auf die nationalen Rechtsordnungen lässt eine generelle Gleichbehandlung von nationalen und internationalen rechtswissenschaftlichen Abschlüssen und Studienleistungen nicht zu.

3. Die Justizministerinnen und Justizminister sind der Überzeugung, dass die mit einer Übernahme der Ziele der Bologna-Erklärung notwendig werdende Neustrukturierung des volljuristischen Studiums derzeit nicht sinnvoll ist. Sie ist ohne eine Auswertung der Ergebnisse der gerade erst begonnenen Umsetzung des Gesetzes zur Reform der Juristenausbildung auch nicht vertretbar. Gegen die Neustrukturierung spricht aus ihrer Sicht insbesondere:

- Für die große Mehrzahl der Studierenden, die das juristische Studium mit einem Bachelor-Grad abschließen, gibt es keine realistischen Berufsperspektiven.
- Die Vorgabe, innerhalb von drei oder vier Jahren eine Berufsqualifikation im Bachelor-Studium zu vermitteln, führt zu einem Verlust an Wissenschaftlichkeit in der universitären Juristenausbildung.
- Die Übernahme der Bologna-Kriterien dürfte die Juristenausbildung nicht unerheblich verlängern.
- Nach den Bologna-Kriterien müsste die staatliche Pflichtfachprüfung, die als studienabschließende Prüfung ausgestaltet ist, durch rein universitäre Prüfungen ersetzt werden. Um die

Qualität der juristischen Ausbildung und einheitliche Prüfungsanforderungen länderübergreifend zu sichern, wäre dann eine staatliche Eingangsprüfung zum Vorbereitungsdienst erforderlich. Die Prüfungsbelastung der Studierenden würde sich erhöhen und die Studienzeit weiter verlängern.

- Ein Zugewinn an Qualität der Ausbildung deutscher Juristinnen und Juristen ist insgesamt nicht erkennbar.

4. Die Justizministerinnen und Justizminister sind der Auffassung, dass auch bei einer Verwirklichung der Bologna-Kriterien die berufspraktische Ausbildung im Anschluss an das juristische Studium in jedem Fall erforderlich ist. Die Ziele des Bologna-Prozesses erlauben keinen Rückschluss auf die Frage, wie die berufspraktische Ausbildung zu gestalten ist.

5. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder beauftragen den Ausschuss zur Koordinierung der Juristenausbildung, die weitere Entwicklung zu beobachten und ihnen bis zur Konferenz 2008 zu berichten, insbesondere

- über die Auswirkungen des Gesetzes zur Reform der Juristenausbildung,
- über die Erfahrungen mit juristischen Bachelor- und Master-Studiengängen der Hoch- und Fachhochschulen,
- über Berufsfelder, die für eine Ausbildung nach der Bachelor-Master-Struktur relevant sein könnten und
- über die Einführung der Bachelor-Master-Struktur in der Juristenausbildung anderer europäischer Staaten.

Die Justizministerinnen und Justizminister beauftragen den Ausschuss zur Koordinierung der Juristenausbildung des Weiteren, unter Berücksichtigung internationaler Erfahrungen ein Diskussionsmodell eines Spartenvorbereitungsdienstes zu entwickeln.

Das Modell einer getrennten berufspraktischen Ausbildung soll der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister im Jahr 2008 vorgelegt werden.

Zugleich bitten sie die Vorsitzende der Justizministerkonferenz, die Präsidentin der Kultusministerkonferenz über den Inhalt dieses Beschlusses zu informieren.

Bereits zuvor hatte sich die BRAK ablehnend zum Bologna-Prozess in der Juristenausbildung ausgesprochen.

Die Justizminister äußerten sich im Weiteren zu dem Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Aufgabenübertragung auf Notare“. Danach soll es im familiengerichtlichen Verfahren keine Übertragung von Aufgaben

geben. Hiergegen hatte sich auch der Vorstand der RAK Sachsen gewendet.

Eine Aufgabenübertragung wird für folgende Bereiche angestrebt:

- Die Notare sollen künftig im Sinne einer Übertragung zusammenhängender Aufgaben im Nachlasswesen Nachlassgericht 1. Instanz sein.
- Dabei soll den unterschiedlichen Gegebenheiten in den Ländern durch eine Öffnungsklausel Rechnung getragen werden.
- Als Einstieg in eine zentrale Testamentsdatei soll die Bundesnotarkammer die Hauptkartei für Testamente übernehmen.
- Die Notare sollen künftig allein für die Aufnahme von Nachlassverzeichnissen und für Nachlassauseinandersetzungen nach §§ 86 ff. FGG zuständig sein.
- Die Notare sollen im Bereich des Registerrechtes notarielle Vollmachtsbescheinigungen als Eintragungsgrundlage erstellen, neben dem Grundbuchamt Grundbucheinsicht gewähren und Grundbuchausdrucke erstellen.
- Die Notare sollen über die Erteilung weiterer vollstreckbarer Ausfertigungen notarieller Urkunden entscheiden.
- Die Notare sollen allein befugt sein, Scheck- und Wechselproteste aufzunehmen.

In einem weiteren Beschluss haben sich die Minister für die Schaffung einer erstinstanzliche Zuständigkeit des Oberlandesgerichts in gesellschaftsrechtliche Verfahren unter Beteiligung einer Aktiengesellschaft ausgesprochen.

Dies gilt insbesondere für folgende Verfahren:

- Spruchverfahren,
- Klagen gegen die Wirksamkeit von Umstrukturierungsbeschlüssen unter Beteiligung einer Aktiengesellschaft nach dem Umwandlungsgesetz sowie im Falle der Eingliederung und des squeeze-out einschließlich der zugehörigen Unbedenklichkeitsverfahren,
- sonstige aktienrechtliche Streitigkeiten, die nach dem Aktiengesetz bislang in die Zuständigkeit der Landgerichte fallen, insbesondere Klagen gegen die Wirksamkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen.

Weitere Entschlussfassungen gaben es zu folgenden Themen:

- Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung
- Zugang zum Anwaltsnotariat
- Reformvorhaben des Bundes im Recht der Insolvenzanfechtung

- Auslegung der Gemeinschaftskompetenz für die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen
- Maßnahmen gegen missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung zu Zwecken der Erlangung eines Aufenthaltstitels bzw. der deutschen Staatsangehörigkeit
- Einführung einer bundesweiten Rückfallstatistik
- Reform des § 216 StGB - Einsetzung einer Arbeitsgruppe

- Evaluation der gemeinsam finanzierten Einrichtungen gemäß Beschluss der Finanzminister(innen) vom 4. Dezember 2003
- Stärkung der Führungsaufsicht

Der Gesamttext der Beschlüsse kann unter www.brak.de abgefragt werden.

Forum Zukunft der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Sachsen will berufsrechtliche und berufspolitische Fragen zukünftig stärker an die Mitgliederbasis tragen und mit den Mitgliedern hierüber ins Gespräch kommen. Dies soll im Rahmen von Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen geschehen, die auf regionaler Ebene durchgeführt werden, um eine möglichst große Zahl der Kollegenschaft zu erreichen.

Der Vorstand hat beschlossen, hierzu eine Veranstaltungsreihe unter der Bezeichnung „Forum Zukunft“ durchzuführen. Dort sollen beispielsweise Themen wie die voraussichtlichen Änderungen des Rechtsberatungsgesetzes, Zugangsbeschränkungen zum Anwaltsberuf, Ausbildungsfragen, Ausweitung der Fachanwaltschaften usw. erörtert werden.

Die Mitglieder des Vorstandes und der übrigen Gremien der Rechtsanwaltskammer diskutieren eine Vielzahl dieser Themen, jedoch geschieht dies bislang weitgehend mit geringer Beteiligung der Mitglieder. Dies wollen wir än-

dern und mit den Mitgliedern auch zu diesen Themen ins Gespräch kommen.

Eine erste Veranstaltung soll voraussichtlich Anfang März 2006 in Leipzig stattfinden.

Wir nehmen selbstverständlich gerne auch Themenvorschläge aus der Mitgliedschaft in diese Veranstaltungsreihe auf; insoweit stehen Ihnen die Geschäftsführerin, Frau Koker, oder der Verfasser dieses Artikels, Präsidiumsmitglied Dr. Munz, gerne zur Verfügung.

Bei den Veranstaltungen soll es sich nicht um Vorträge mit praxiserfahrenen Referenten handeln, sondern um ein Forum zur Information über aktuelle Entwicklungen und zur Diskussion mit jedem einzelnen Teilnehmer, in dem die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer ihre Vorstellungen, Wünsche und Sorgen artikulieren und in die berufspolitische Arbeit der Kammer einbringen können.

*Dr. Christoph Munz
Mitglied des Präsidiums der RAK*

Neubesetzung der Abteilungen der RAK Sachsen Neufassung der Geschäftsordnung

In der Vorstandssitzung vom 23.11.2005 wurden die Aufgabenübertragung auf die Abteilungen des Vorstandes und deren Mitglieder gemäß § 77 Abs.3 Satz 1 BRAO neu bestimmt.

Es gibt folgende Abteilungen:

Berufsrechtsabteilung I: RAin Gerhild Sailer
RAin Barbara Häntzschel
RAin Dagmar Perlwitz

Berufsrechtsabteilung II: RA Dr. Martin Abend
RA Dr. Stephan Cramer
RA Dr. Detlef Haselbach
RA Dr. Christoph Munz

Berufsrechtsabteilung III: RA Dr. Bernd Gerber
RAin Heike Bruns
RA Horst-Edgar Toepfer

Vergütungsrechtsabteilung: RA Christian Schulze
RA Roland Gross
RA Peter Manthey
RA Edgar Otto
RA Christian Reichard
RA Rudolf von Raven

Abteilung Zulassung: RA Peter Buhmann
RA Dr. Stephan Cramer
RA Dr. Günter Kröber
RAin Gabriele Wagner

Abteilung
Fachanwaltszulassungen: RAin Karin Meyer-Götz
RA Markus M. Merbecks
RAin Dr. Susanne Pohle

Abteilung Abwicklung: RA Detlef Haselbach
RA Dr. Christoph Munz
RAin Gabriele Wagner

Zudem wurde die Geschäftsordnung der Abteilungen des Vorstandes der RAK Sachsen neu gefasst und wird nachfolgend bekannt gemacht:

EINHEITLICHE GESCHÄFTSORDNUNG DER ABTEILUNGEN DES VORSTANDES DER RECHTSANWALTSKAMMER SACHSEN

Stand: November 2005

(Änderung gem. Vorstandsbeschluss vom 23.11.2005)

I. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Sachsen bildet gestützt auf § 11 Abs. 3 S. 1 der Geschäftsordnung i.V.m. § 77 Abs. 1 BRAO folgende Abteilungen:

- drei Abteilungen für Berufsrecht
- eine Vergütungsrechtsabteilung
- eine Zulassungsabteilung
- eine Abteilung Fachanwaltszulassungen
- eine Abteilung Abwicklung

Die Besetzung der Abteilungen ergibt sich aus der Anlage I zu dieser Geschäftsordnung. In der letzten Vorstandssitzung jedes Kalenderjahres sind die Abteilungen gem. § 77 Absatz 3 Satz 1 BRAO neu zu besetzen. Die Liste der neu besetzten Mitglieder ist als Anlage I dieser Geschäftsordnung im ersten Kammerrundschreiben des nachfolgenden Kalenderjahres bekannt zu machen.

2. Berufsrechtsabteilungen

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Sachsen überträgt die Erledigung der ihm durch § 73 Abs. 2 Nr. 1 - 4 übertragenen Aufgaben auf drei Berufsrechtsabteilungen wie folgt:

- Abteilung I ist zuständig für Rechtsanwälte mit den Anfangsbuchstaben ihrer Nachnamen A - G;
- Abteilung II ist zuständig für Rechtsanwälte mit den Anfangsbuchstaben ihrer Nachnamen H - P;
- Abteilung III ist zuständig für Rechtsanwälte mit den Anfangsbuchstaben ihrer Nachnamen Q - Z;

In den Fällen des § 73 Abs. 2 Nr. 1 BRAO richtet sich die Zuständigkeit entsprechend der vorstehenden Verteilung nach den Anfangsbuchstaben der Nachnamen der anfragenden Rechtsanwälte, in den Fällen des § 73 Abs. 2 Nr. 2 nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des Antragsgegners, in den Fällen des § 73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des beteiligten Rechtsanwalts und in den Fällen des § 73 Abs. 2 Nr. 4 nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des beschwerten Rechtsanwalts.

Richtet sich in dem Fall des § 73 Abs. 2 Nr. 4 BRAO die Beschwerde oder das Aufsichtsverfahren gegen mehr als einen Rechtsanwalt, richtet sich die Zuständigkeit der Berufsrechtsabteilungen nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des sachbearbeitenden beschwerten

Rechtsanwaltes. Ist ein sachbearbeitender Rechtsanwalt nicht ermittelbar, ergibt sich die Zuständigkeit der Berufsrechtsabteilungen aus Satz 2 4. Variante.

Die Berufsrechtsabteilungen sind auch zuständig für die Verfolgung von Verstößen gegen das Rechtsberatungsgesetz. In diesen Fällen richtet sich die Zuständigkeit entsprechend der o.g. Verteilung nach den Anfangsbuchstaben des potentiellen Verletzers.

Die Berufsrechtsabteilungen sind ferner zuständig:

- für Zwangsgeldangelegenheiten nach § 57 BRAO,
- für die Einleitung gerichtlicher Zivilverfahren,
- für die Einleitung gerichtlicher Verfahren nach § 121 BRAO.

3. Vergütungsrechtsabteilung

Der Vergütungsrechtsabteilung werden vom Vorstand die Aufgaben des Vorstandes zur Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Kammer und ihren Auftraggebern aus gebührenrechtlichen Gründen (§ 73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO), die Verfolgung berufsrechtlicher Verstöße im Zusammenhang mit gebührenrechtlichen Fragen (§ 73 Abs. 3 Nr. 4 BRAO) sowie alle sonstigen Aufgaben des Vorstandes im Zusammenhang mit gebührenrechtlichen Fragen übertragen. Die Aufgaben des Vorstandes zur Erstellung von Gebührentgutachten nach § 73 Abs. 2 Nr. 8 BRAO werden der Abteilung übertragen.

4. Zulassungsabteilung

Der Zulassungsabteilung werden die Aufgaben des Vorstandes im Zusammenhang mit der Zulassung einschließlich des Widerrufs übertragen.

5. Abteilung Fachanwaltszulassungen

Der Abteilung Fachanwaltszulassungen werden die Aufgaben des Vorstandes im Zusammenhang mit der Zuerkennung der nach § 43 c BRAO in Verbindung mit der Fachanwaltsordnung gestatteten Fachanwaltstitel und dessen Widerruf übertragen.

6. Abteilung Abwicklung

Der Abteilung Abwicklung werden die Aufgaben im Zusammenhang mit der amtlichen Bestellung und des Widerrufs eines Abwicklers gem. § 55 Abs. 4 BRAO einschließlich der Festsetzung der angemessenen Vergütung des Abwicklers übertragen.

7. Die Abteilungen fassen ihre Beschlüsse entweder in gemeinsamen Sitzungen oder im Umlaufverfahren.

7.1 Die Sitzungen der Abteilungen werden durch den Vorsitzenden mit einer Einladungsfrist von 1 Woche einberufen. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der

Beschlussgegenstände. Den Ort der Sitzung bestimmt der Vorsitzende nach freiem Ermessen und nach Rücksprache mit den Mitgliedern seiner Abteilung; er kann außerhalb des Sitzes der Rechtsanwaltskammer liegen.

7.2 Die Abteilung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind.

7.3 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden gefasst. Von der Mitwirkung an einem Beschluss ausgeschlossen ist ein Mitglied der Abteilung, das entweder selbst betroffen oder mit einem Betroffenen verwandt, verschwägert oder soziiert ist.

7.4 Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren schriftlich oder fernschriftlich, gefaßt werden, wenn dem alle Mitglieder der Abteilung zustimmen. Beschlüsse im Verfahren der Anordnung und Festsetzung von Zwangsgeldern (§ 57 Abs. 1 BRAO) werden von den Abteilungen im Umlaufverfahren beschlossen.

Bei schriftlichen oder fernschriftlichen Umlaufverfahren gibt jedes Mitglied auf der Beschlussvorlage durch „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ verbunden mit seiner Unterschrift sein Votum ab. Begründungen können, müssen aber nicht gegeben werden. Sie sind als Anlage zur Beschlussvorlage zu heften. Das Votum ist unverzüglich, spätestens nach 3 Werktagen abzugeben und die Beschlussvorlage an das nächste Mitglied weiterzureichen.

7.5 Die Sitzungen und Beschlussfassungen sollten durch Beschlussvorlagen vorbereitet werden. In Beschwerdeangelegenheiten der Berufsrechts- und Vergütungsrechtsabteilung soll die Beschlussvorlage in einem fertigen Entscheidungsentwurf bestehen. Im übrigen sollen die Beschlussvorlagen eine kurze Zusammenfassung des Sachverhaltes, ggf. eine rechtliche Würdigung und einen Entscheidungsvorschlag enthalten. Das Votum sollte nicht mehr als eine DIN A4-Seite umfassen. Die Beschlussvorlagen sind den Mitgliedern des Ausschusses spätestens 2 Tage vor der Sitzung oder vor einer mündlichen oder fernmündlichen Beschlussfassung im Umlaufverfahren zuzusenden.

8. Angelegenheiten der Berufsrechts- und Vergütungsrechtsabteilungen werden von der Geschäftsführung der Kammer aufbereitet. Hierzu beauftragt der Vorstand jedes Vorstandmitglied und den Präsidenten, die Rechte aus § 56 Abs. 1 BRAO wahrzunehmen. Ist der Vorgang im Ergebnis dieser Aufbereitung beschlussreif, wird er den Abteilungen durch die Geschäftsführung der Kammer zur Beschlussfassung zugeleitet. Externer Schriftverkehr ist über die Schriftführer zu führen (§ 82 BRAO). Der Sachbearbeiter der Kammer soll bei Abgabe an die Abteilung den Fall ggf. kurz zusammenfassen und ein Votum vorlegen und begründen.

Die Geschäftsführung der Kammer zieht ein Mitglied der zuständigen Abteilung zur Vorbereitung der Akte und Aufbereitung des Vorgangs hinzu, sobald dies erforderlich wird. Die Geschäftsführung kann sich dabei an jedes Mitglied wenden. Dabei soll auf eine gleichmäßige Arbeitsverteilung geachtet werden. Die Abteilung oder ein Mitglied der Abteilung ist frühzeitig zu unterrichten, wenn die Angelegenheit von besonderer rechtlicher Schwierigkeit oder berufsrechtlicher oder –politischer Bedeutung ist.

9. Die Vorsitzenden der Abteilungen sind zuständig für den Meinungsaustausch zwischen den Abteilungen, um eine möglichst einheitliche Spruchpraxis der RAK Sachsen herzustellen. Sie sollen mindestens einmal im Jahr - spätestens einmal vor jeder Hauptversammlung - zusammentreten, um über die Spruchpraxis ihrer Abteilung zu referieren und diese abzustimmen. Darüber hinaus findet ein informeller Gedankenaustausch statt. Jeder Vorsitzende kann

vor einer Entscheidung über einen Sachverhalt die anderen Vorsitzenden konsultieren, wenn es um eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung geht.

10. Entscheidungen der Abteilungen werden in der Regel allein durch den Vorsitzenden unterzeichnet. Die Ausfertigung der Beschlüsse in den Zwangsgeldangelegenheiten nach § 57 BRAO erfolgt durch den Präsidenten.

11. Über Einsprüche gegen Rügebescheide und sonstige Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen der Abteilungen entscheidet die für die Ausgangsentscheidung zuständige Abteilung.

12. Diese Geschäftsordnung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

gez. Dr. Kröber
Präsident

51. Tagung der BRAK- Gebührenreferenten am 24.09.2005 in Bad Dürkheim

Die 51. Tagung der BRAK-Gebührenreferenten am 24.09.2005 in Bad Dürkheim wurde erstmals unter dem Vorsitz von Herrn RAuN Ebert aus Holzminden durchgeführt.

Die Tagung war geprägt vom Generalthema dieser Tagung, die Berichte aus der Arbeitsgruppe Vergütungsvereinbarungen. Wie bekannt, gewinnen Gebührenvereinbarungen immer mehr an Bedeutung insbesondere im Hinblick darauf, dass ab dem 01.07.2006 im Bereich der außergerichtlichen Beratung entsprechende Vereinbarungen zu treffen sein werden. Diesem Umstand Rechnung tragend hatten sich die vorangegangenen Tagungen der Gebührenreferenten in einer Arbeitsgruppe damit befasst, den sich häufenden Anfragen bei allen Rechtsanwaltskammern, durch die Erarbeitung von Thesen zur Vergütungsvereinbarung eine entsprechende Zuarbeit zu leisten. Im Rahmen dieser Arbeitsgruppe wurden folgende Thesen herausgearbeitet:

1. Arten und Möglichkeiten von Vergütungsvereinbarungen
2. Wirksamkeitsvoraussetzungen
3. Fragen der Angemessenheit
4. Probleme bei vorzeitiger Beendigung des Mandats
5. Besonderheiten im Strafrecht

6. Besonderheiten bei staatlichen Beordnung
7. Allgemeine Hinweise

Diese Thesen waren Gegenstand einer komprimierten Form der Berichterstattung.

Über Arten und Möglichkeiten von Vergütungsvereinbarungen referierte Rechtsanwalt Winkler, RAK Freiburg. Er wies darauf hin, dass im Rahmen einer solchen Vergütungsvereinbarung eine Vielzahl der Möglichkeiten besteht, deren Darstellung im Einzelnen den Rahmen dieses Beitrages sprengt. Beispielhaft werden aus der Vielzahl der Varianten die Vereinbarung von Gebührentatbeständen, die Vereinbarung der Nichtanwendung von Kappungs- und Reduzierungsregelungen und die Vereinbarung eines Streitwertes genannt.

Rechtsanwalt Winkler wies in seinem Vortrag aber auch darauf hin, dass sich die Vereinbarung eines Erfolgshonorar unter Hinweis auf § 49 b Abs.2 BRAO nach wie vor verbiete.

In der Anmerkung zu diesem Vortrag wurde durch Herrn RAuN Ebert bezüglich der Vereinbarung von Stundenhonoraren zusätzlich darauf hingewiesen, dass die in der DAV-Depesche 25/05 angegebenen durchschnittlichen Stundensätze zwischen 91,00 € (Ost) und 181,00 € (West) zu niedrig ausgewiesen sind. Stundensätze zwi-

schen 150,00 € und 650,00 € wurden als angemessen betrachtet.

RAuN Teubel, Hamm, fasste die Ergebnisse der Arbeitsgruppe hinsichtlich der Wirksamkeitsvoraussetzungen von Vergütungsvereinbarungen zusammen. Dabei ging er davon aus, dass insbesondere die Formvorschriften bei der Vereinbarung höherer, als der gesetzlichen Vergütung unbedingte Beachtung finden müssen. Als absolutes „Muss“ wurde die schriftliche Erklärung des Auftraggebers (§ 4 Abs 1 Satz 1 RVG) angesehen. Unter Hinweis auf § 126 BGB bedeutet „schriftlich“ immer eine eigenhändige Namensunterschrift bzw. notarielle beglaubigtes Handzeichen, notarielle Beurkundung oder elektronische Signatur. Einfache E-Mail oder Telegramme reichen nicht, Telefax sei gegenwärtig noch streitig und höchst richterlich noch nicht entschieden, sodass hinsichtlich der schriftlichen Erklärung auch von einem Telefax abgeraten wurde.

RAuN Teubel wies auch darauf hin, dass sittenwidrige Vergütungsvereinbarungen grundsätzlich zu vermeiden sind. Bezugnehmend auf § 138 Abs. 1 BGB kann eine Vergütungsvereinbarung dann sittenwidrig sein, wenn der Anwalt eine Zwangslage des Mandanten geschaffen hat oder ausnutzt, ohne dass die vereinbarte Vergütung auffällig hoch sein muss. Beispielhaft wurde dafür benannt, dass eine solche Vereinbarung nicht vor einem Plädoyer oder unmittelbar nach der Verhaftung des Mandanten zur Unterzeichnung gebracht werden soll. In diesem Zusammenhang wurde auch darauf aufmerksam gemacht, dass ein auffälliges Missverhältnis zwischen der versprochenen Leistung des Anwalts einerseits und der Vergütung andererseits vorliegt, wenn zusätzlich subjektive Momente hinzutreten, insbesondere eine verwerfliche Gesinnung des Anwaltes, der eine Notlage oder eine Unterlegenheit des Auftraggebers bewusst zu seinem Vorteil ausnutzt.

Im Rahmen der Wirksamkeitsvoraussetzungen sind unbedingt die Rechte aus den allgemeine Geschäftsbedingungen der §§ 305 ff BGB zu beachten. So wird bei Abschluss von Verbraucherverträgen gemäß des § 310 Abs. 3 BGB die Vermutung angestellt, dass die Vertragsbedingungen vom Anwalt gestellt worden sind. Vertragsbedingungen sind auch dann im Sinne des Gesetzes vorformuliert, wenn Sie nur zur einmaligen Verwendung bestimmt sind, es sei denn, der Verbraucher konnte auf den Inhalt Einfluss nehmen.

Die Thesen zur Unangemessenheit von Vergütungsvereinbarungen wurden durch RAuN Kirch, Wiesbaden, zusammengefasst. Kollege Kirch zeigte auf, dass eine wirksame, nach den Kriterien des § 4 Abs. 1 und 2 RVG getroffene Vereinbarung des Rechtsanwalts nicht in jedem Fall den Anspruch auf Erhalt des vereinbarten Honorars sichern kann. Im Streitfall kann jede Vergütungsvereinbarung auf Ihre Angemessenheit geprüft werden. Wird die Angemessenheit bestritten, kann jedenfalls wie bisher jede Vergütungsvereinbarung auf Ihre Angemessenheit überprüft und im Ergebnis der Unangemessenheit vom Gericht, auch unter Zuhilfenahme eines Gutachtens des Vorstandes der zuständigen Rechtsanwaltskammer, auf eine angemessene

Gebühr zurückgeführt werden. Bei dieser Prüfung wird es darauf ankommen, dass die vereinbarte Vergütung unter Berücksichtigung aller Umstände als unangemessen festgestellt wird. Als Orientierungshilfe wird darauf verwiesen, dass die gesetzliche Vergütung und die Umstände der Bemessung hinsichtlich der Kriterien des § 14 Abs. 1 RVG nach wie vor die Grundlage für eine Beurteilung der Angemessenheit bzw. Unangemessenheit einer Vergütungsvereinbarung bilden. Nach diesen dort benannten Kriterien, wie Umfang (Zeitaufwand), Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, die sich nur am Einzelfall darlegen lässt, Bedeutung der Angelegenheit für den Mandanten, die Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Mandanten, das Haftungsrisiko des Rechtsanwalts und alle Umstände des Einzelfalles sollten dabei Beachtung finden.

Der Bericht der Arbeitsgruppe zur vorzeitigen Beendigung des Mandats im Rahmen von abgeschlossenen Vergütungsvereinbarungen wurde ebenfalls durch RAuN Kirch vorgetragen. In zusammengefasster Form wurde dargestellt, dass eine Vergütungsvereinbarung prinzipiell auch Regelungen hinsichtlich der Folgen einer vorzeitigen Mandatsbeendigung enthalten soll. Nach § 628 BGB stehe dem Rechtsanwalt bei Vereinbarung einer Pauschalvergütung nur derjenige Teil der Vergütung zu, der anteilig auf die bisherige Tätigkeit entfallen kann. Es spricht aus dieser Sicht viel dafür, eine möglichst genaue Vereinbarung von Vergütungen für einzelne Verfahrensabschnitte und darüber hinaus für bestimmte vorhersehbare Einzeltätigkeiten innerhalb des Mandats aufzunehmen oder sie zusätzlich mit einer Zeitvergütung zu untersetzen. Bei Nichtbeachtung dieser Grundsätze kann es bei einer Pauschalvergütung zu Ärgernissen dahin gehend kommen, dass das gesamte Mandat ohne Regelung der Folgen einer vorzeitigen Mandatsbeendigung hinsichtlich der Vergütung Gefahr läuft, in den Bereich der Unangemessenheit zu geraten.

Im Gegensatz dazu wäre eine reine aufwandsbezogene Zeitvergütung nicht mit derartigen Problemen behaftet. Beachtet sollte dabei darauf gelegt werden, dass eine Dokumentation des Aufwandes nicht nur vereinbart, sondern auch akribisch praktiziert wird, um spätere Einwendungen des Vertragspartners abwenden zu können.

Die Besonderheiten von Vergütungsvereinbarungen im Strafrecht, ausgearbeitet von RA Hinne, werden von RAuN Erbert vorgetragen. Grundsätzlich gilt für diese Vergütungsvereinbarung nichts anderes als in anderen Bereichen des Rechts. Es bleibt jedoch festzustellen, dass die Vergütungsregelungen des RVG im Strafrecht oftmals nicht die Kosten decken. Bei Abschluss solcher Vereinbarungen ist festzustellen, dass sie häufig in psychischen Ausnahmesituationen des Mandanten abgeschlossen werden. Der hier handelnde Rechtsanwalt sollte auf einen fairen Interessenausgleich der Vertragsparteien und insbesondere in diesen Fällen auf eine Regelung der Vergütung bezüglich einer vorzeitigen Beendigung des Mandates achten, da im Bereich des Strafrechts immer von einem besonderen, gegenseitigen Vertrauensverhältnis ausgegangen werden

muss und vorzeitige Beendigungen des Mandats häufiger als in anderen Bereichen festzustellen sind. Zu beachten bleibt, dass Vergütungsvereinbarungen im Rahmen der Strafverteidigung immer in einer gewissen Ausnahmeh- bzw. Zwangssituationen abgeschlossen werden. Besonders gilt dies bei Beauftragung in einer Haft- bzw. Verhaftungssituation, aber auch unmittelbar vor einer bevorstehender Hauptverhandlung. Andererseits wird die Beauftragung in einer solchen Situation vom Verteidiger oft von seinem besonderem Einsatz abhängig sein. Er muss unter Zeitdruck und Zurückstellung anderer, regulär anliegender Tätigkeiten, zum Teil zu nicht üblichen Arbeitszeiten, seine Leistung erbringen. Es empfiehlt sich, dass Zustandekommen einer Vergütungsvereinbarung sowie die Begründung einer erhöhten Vergütung zu dokumentieren und vom Mandanten durch Unterzeichnung anerkennen zu lassen. Damit ist ein späterer Vorwurf, der Verteidiger habe die Drucksituation des Mandanten unangemessen ausgenutzt, zu entkräften.

Hinsichtlich der Unangemessenheit einer vereinbarten Vergütung wurde über Jahrzehnten seitens des BGH in seiner Rechtssprechung das Vielfache der gesetzlichen Maximalvergütung für zulässig gehalten. Mit der Entscheidung vom 27.01.2005, IX ZR 273/02 wurde erstmals mit dieser bisher geübten Praxis gebrochen. Der offizielle Leitsatz stellt fest, dass die Vereinbarung des Fünffachen der gesetzlichen Maximalvergütung die Vermutung der Unangemessenheit begründet. Der BGH stellt weiter klar, dass nur bei Nachweis von extremen Besonderheiten etwas anderes gelten soll. Herausgearbeitet wurde, dass diese Entscheidung nicht auf diesen Leitsatz reduziert werden kann. Es wird ersichtlich, dass im Einzelfall die gesetzliche Vergütung dem tatsächlichen Aufwand nicht angemessen gerecht wird. Es kommt in diesem Zusammenhang darauf an, dass der dort tätige Strafverteidiger die Darlegungs- und Beweislast hinsichtlich des tatsächlichen Aufwands zu übernehmen hat. Es empfiehlt sich deshalb, in der abzuschließenden Vergütungsvereinbarung bereits darzulegen, welcher besondere Aufwand mit der Vergütung ausgeglichen werden soll, um auch einer der nachträglichen Auseinandersetzung vorzubeugen.

Die Besonderheit bei der staatlichen Beiordnung und dem Abschluss von Vergütungsvereinbarungen wurden von Rechtsanwältin von Seltmann, BRAK, zusammengefasst. Danach ist davon auszugehen, dass ein Rechtsanwalt, der einem Rechtssuchenden Beratungshilfe gewährt, mit diesem keine Honorarvereinbarungen treffen kann. Geschieht dies, ist diese nichtig. Erkennt der Rechtsanwalt erst nach Abschluss der Vergütungsvereinbarung, dass die Voraussetzung der Gewährung von Beratungshilfe vorliegen, ist die Vergütungsvereinbarung ex nunc nichtig. Eine nichtige Vergütungsvereinbarung begründet einen Rückforderungsanspruch nach den Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung. Im Rahmen der bewilligten Prozesskostenhilfe kann der tätige Anwalt für die dadurch gedeckte Tätigkeit von seinem Auftraggeber keine geson-

derte Vergütung verlangen. Hat jedoch der Auftraggeber freiwillig und ohne Vorbehalt geleistet, kann er das Geleistete nicht deshalb zurückfordern, weil eine Verbindlichkeit nicht bestanden hat.

Für die Tätigkeiten, die nicht durch Bewilligung der Prozesskostenhilfe gedeckt sind, kann der tätige Anwalt eine Vergütungsvereinbarung abschließen und die dann vereinbarte Vergütung auch verlangen. Eine solche Vergütung ist denkbar für Teile des Rechtsstreites, für die Prozesskostenhilfe abgelehnt oder eine Bewilligung der Prozesskostenhilfe im Nachgang aufgehoben wurde. Es wurde deutlich gemacht, dass ein Anwalt, der es ablehnt für einen Mandanten Prozesskostenhilfe zu beantragen und seine Tätigkeit vom Abschluss einer Vergütungsvereinbarung abhängig macht, nicht sittenwidrig handelt. Dies ist darauf zurück zu führen, dass nach § 121 Abs. 1 ZPO die Beiordnung eines Anwalts im Rahmen der Prozesskostenhilfe vorgenommen werden muss und dieser zur Übernahme bereit ist. Dem Recht der Partei, ihren Anwalt frei zu wählen, entspricht es auch der Freiheit des Anwaltes, ein Mandat abzulehnen. Wird der Rechtsanwalt dem Mandanten nach anderen Vorschriften als dem Beratungshilfegesetz und den Bestimmungen über die Prozesskostenhilfe beigeordnet oder zum Vertreter bestellt, so beeinträchtigt dies die Freiheit der Vereinbarung der Vergütung mit dem Mandanten nicht. Im Gegensatz dazu ist davon auszugehen, dass ein Pflichtverteidiger mit dem Beschuldigten eine von den gesetzlichen Gebühren abweichend Vergütung wirksam vereinbaren kann. Eine wirksame Vereinbarung zwischen dem Pflichtverteidiger und dem Beschuldigten setzt jedoch voraus, dass der Beschuldigte die Vergütungsvereinbarung freiwillig abgeschlossen hat und in der Lage ist, die gebührenrechtliche Situation richtig zu übersehen. Gegebenenfalls ist der Mandant durch den Pflichtverteidiger entsprechend aufzuklären und hinzuweisen.

Weitergehende Ausführungen zu dem Generalthema „Vergütungsvereinbarungen“ werden für nicht angebracht gehalten, da sie den Rahmen dieses Artikels weitaus übersteigen würden.

Ausgehend von der mit 21 Tagesordnungspunkten sehr umfassenden Tagesordnung wird es verständlich, wenn im Rahmen dieses Beitrages nicht auf alle Punkte eingegangen werden kann. So wurde im Rahmen dieser Tagung u.v.a. auch über

- Rechtsberatung durch Vertragsanwälte der Rechtsschutzversicherungen
- Abkommen mit Haftpflichtversicherungen
- die Geschäftsgebühr bzw. dem Verhältnis der Anmerkung zu Nr. 2400 VV RVG (1,3 Gebühr) zum Ermessensspielraum (Angemessenheitsprüfung) von 20 - 25 %

beraten.

Entsprechend den an den Kammervorstand der RAK Sachsen herangetragenen Fragen zur Aktenversendungs-pauschale wurde diese Problematik nochmals Gegenstand einer Anfrage an die Tagung der Gebührenreferenten.

Zum Problem selbst wurde ausgeführt, dass mit dem Kostenrechtmodernisierungsgesetz auch die Aktenversendungspauschale in Nummer 9003 KV GKG und im § 107 Abs.5 OWiG auf 12,00 € bzw. 10,00 € angehoben wurden. Das Kostenverzeichnis bringt zu Ausdruck, das die Hin- und Rücksendung einer Akte zusammen als eine Sendung gelten soll. Entsprechend dazu sei § 107 Abs. 5 OWiG, um die Worte „einschließlich Rücksendung“ ergänzt worden. Dies führt dazu, dass Gerichte in Sachsen nicht für eine kostenfreie Rücksendung der Akte Sorge tragen und eine unfreie Rücksendung nicht angenommen wird. Zu dieser Frage liegen bereits mehrere Entscheidungen, so des AG Brandenburg/Havel, des AG Chemnitz u.a. vor. Die Entscheidung des Amtsgerichts Brandenburg /Havel vom 08.12.2004 besagt, dass im Pauschbetrag von 12,00 € sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Versendung an den Akteneinsichtnehmer erfasst sind, einschließlich der Rücksendung der Akte. Das Amtsgericht Chemnitz hat in seinem Beschluss vom 11.03.2005 genau gegenteilig entschieden. Die zugelassene Beschwerde wurde vom Landgericht Chemnitz ebenfalls zurückgewiesen. Es bleibt demzufolge festzustellen, dass die Handhabung durch die Behörden sehr unterschiedlich vorgenommen wird. Die 51. Tagung der Gebührenreferenten wurde hierzu befragt und gebeten, eine Stellungnahme abzugeben. Durch RAuN Schons wurde ausgeführt, dass er keine Probleme sehe, da die Kosten der Mandant zahlt und nicht der Rechtsanwalt. Die Kosten sind in der Auslagenpauschale in Rechnung zu setzen, die Durchsetzung ist in Regel kein Problem. Durch RAuN Bohnenkamp wurde dazu ausgeführt, dass es sich um das gleiche Problem, wie bei der elektronischen

Handelsregistereinsichtnahme handelt. Im Ergebnis seien die Kosten für den Rechtsanwalt ein Durchlaufposten. Insgesamt wurde das Vorgehen der Rechtsanwaltskammer Sachsen dahingehend gewürdigt, dass sie dieses Problem aufgegriffen hat und der Preistreiberei der Behörden entgegentritt. In diesem Zusammenhang wird sichtbar, dass einige Behörden und Kommunen dazu übergehen, einen bereits frei gemachten Rückumschlag den Sendungen beizufügen.

Leider bleibt festzustellen, dass dieses Problem durch die Gebührenreferenten nicht im entsprechenden Umfang gewürdigt und mit einer Entscheidung bedacht wurde. Damit wurde die Chance vergeben, eine einheitliche Handhabung herbeizuführen.

In diesem Zusammenhang wird auf den Aufsatz „Die Aktenversendungspauschale - Zankapfel zwischen Anwaltschaft und Justiz“ von Richter am Amtsgericht Leipzig, Holger Büttner, in NJW 43/2005 S. 3108 hingewiesen. Zusammenfassend wird dargestellt, dass das, was vom Gesetzgeber als Klarstellung gegenüber der alten Rechtslage angedacht war, sich als Problem entwickelt und es ratsam erscheint, dass sich Vertreter der anwaltlichen Standesorganisationen und der Justiz- und Verwaltungsbehörden zu einer einheitlichen Handhabung verständigen bzw. der Gesetzgeber eine eindeutige Regelung herbeiführt, wie der Passus „Die Hin- und Rücksendung der Akten gelten zusammen als eine Sendung.“ auszulegen ist.

Edgar Otto

BRÄK- Gebührenreferent

Vorstandsmitglied der Rechtsanwaltskammer Sachsen

I 5. Sitzung der 3. Satzungsversammlung

Am 07.11.2005 versammelten sich die Vertreter der Satzungsversammlung in Berlin zur 5. Sitzung in der aktuellen Legislatur. Für die Rechtsanwaltskammer Sachsen waren anwesend RA Dr. Daniel Fingerle, RA Lutz Maaß, RA Florian Berthold und als nicht stimmberechtigtes Mitglied der Präsident RA Dr. Günter Kröber.

Beschlossen wurden Neufassungen der § 3 und § 7 BORA und die Einführung zwei weiterer Fachanwaltschaften.

§ 3 BORA regelt das Verbot der widerstreitenden Interessenvertretung und konkretisiert die Berufspflicht aus § 43a Absatz 4 BRAO. Durch den Beschluss des BVerfG vom 03.07.2003 – 1 BvR 238/01- wurde § 3 Absatz 2 BORA für verfassungswidrig erklärt. Die Satzungsversammlung bemühte sich um eine Neufassung, um auch den Fall des Sozietätswechsels und –erstreckung zu erfassen.

Bereits in der letzten Sitzung der Satzungsversammlung im Februar 2005 wurde eine Neufassung des § 7 BORA – Benennung von Teilbereichen der Berufstätigkeit – be-

schlossen. Darin war eine Fortbildungspflicht enthalten, deren Erfüllung auf Verlangen nachzuweisen war. Da die Bundesjustizministerin diesen Teil nicht genehmigte, sah der Präsident der BRAK von einer Bekanntmachung der Vorschrift ab. § 7 BORA wurde neu auf die Tagesordnung der 5. Sitzung gestellt. Die nunmehr beschlossene Fassung enthält keine Fortbildungsverpflichtung. Weggefallen ist die Bezeichnungspflicht als Tätigkeit- oder Interessenschwerpunkt und die zahlenmäßige Begrenzung der Angabe von Teilbereichen. Zudem wird die Werbung mit qualifizierenden Zusätzen ermöglicht.

Wie bereits in der Novembersitzung 2004 wurden neue Fachanwaltschaften beschlossen – der Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz und der Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht.

Die Beschlüsse der Satzungsversammlung lauten wie folgt:

BESCHLÜSSE DER 5. SITZUNG DER 3. SATZUNGSVERSAMMLUNG BEI DER BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER AM 7. NOVEMBER 2005 IN BERLIN¹

BERUFSDRDNUNG

I. § 3 BORA wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 Widerstreitende Interessen, Versagung der Berufstätigkeit

(1) Der Rechtsanwalt darf nicht tätig werden, wenn er eine andere Partei in derselben Rechtssache im widerstreitenden Interesse bereits beraten oder vertreten hat oder mit dieser Rechtssache in sonstiger Weise im Sinne der §§ 45, 46 Bundesrechtsanwaltsordnung beruflich befasst war.

(2) Das Verbot des Abs. 1 gilt auch für alle mit ihm in derselben Berufsausübungs- oder Bürogemeinschaft gleich welcher Rechts- oder Organisationsform verbundenen Rechtsanwälte. Satz 1 gilt nicht, wenn sich im Einzelfall die betroffenen Mandanten in den widerstreitenden Mandaten nach umfassender Information mit der Vertretung ausdrücklich einverstanden erklärt haben und Belange der Rechtspflege nicht entgegenstehen. Information und Einverständniserklärung sollen in Textform erfolgen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für den Fall, dass der Rechtsanwalt von einer Berufsausübungs- oder Bü-

rogemeinschaft zu einer andern Berufsausübungs- oder Bürogemeinschaft wechselt.

(4) Wer erkennt, dass er entgegen den Absätzen 1 bis 3 tätig ist, hat unverzüglich seinen Mandanten davon zu unterrichten und alle Mandate in derselben Rechtssache zu beenden.

(5) Die vorstehenden Regelungen lassen die Verpflichtung zur Verschwiegenheit unberührt.

II. § 7 BORA wird wie folgt neu gefasst:

§ 7 Benennung von Teilbereichen der Berufstätigkeit

(1) Unabhängig von Fachanwaltsbezeichnungen darf Teilbereiche der Berufstätigkeit nur benennen, wer seinen Angaben entsprechende Kenntnisse nachweisen kann, die in der Ausbildung, durch Berufstätigkeit, Veröffentlichungen oder in sonstiger Weise erworben wurden. Wer qualifizierende Zusätze verwendet, muss zusätzlich über entsprechende theoretische Kenntnisse verfügen und auf dem benannten Gebiet in erheblichem Umfang tätig gewesen sein.

(2) Benennungen nach Absatz 1 sind unzulässig, soweit sie die Gefahr einer Verwechslung mit Fachanwaltschaften begründen oder sonst irreführend sind.

(3) Die vorstehenden Regelungen gelten für Berufsausübungsgemeinschaften nach § 9 entsprechend.

¹ Es handelt sich um eine vorläufige Fassung. Das Inkrafttreten hängt von der Nichtbeanstandung durch die Bundesministerin der Justiz ab.

FACHANWALTSORDNUNG

I. Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz Es wird folgender § 5 o FAO eingefügt:

80 Fälle aus mindestens drei verschiedenen Bereichen des § 14h Nr. 1 bis 5. Höchstens fünf Fälle dürfen Schutzrechtsanmeldungen sein, wobei eine Sammelanmeldung als eine Anmeldung zählt. Mindestens 30 Fälle müssen rechtsförmliche, davon mindestens 15 gerichtliche Verfahren sein.

Es wird folgender § 14 lit. h FAO eingeführt:

§ 14 h Nachzuweisende besondere Kenntnisse im gewerblichen Rechtsschutz

Für das Fachgebiet gewerblicher Rechtsschutz sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

1. Patent-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster- und Sortenschutzrecht,
2. Recht der Marken und sonstigen Kennzeichen,
3. Recht gegen den unlauteren Wettbewerb,
4. Recht der europäischen Patente, Marken und Geschmacksmuster sowie des europäischen Sortenschutzes,
5. Urheberrechtliche Bezüge des gewerblichen Rechtsschutzes,
6. Verfahrensrecht und Besonderheiten des Prozessrechts.

II. Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

§ 5 wird um lit p. ergänzt:

p. Handels und Gesellschaftsrecht:
80 Fälle aus mindestens 3 verschiedenen Bereichen des § 14 i Nr. 1 und 2, davon mindestens 20 rechtsförmliche Verfahren sowie mindestens 20 Fälle, die die Gestaltung von

Gesellschaftsverträgen oder die Gründung oder Umwandlung von Gesellschaften zum Gegenstand haben. Von den rechtsförmlichen Verfahren müssen 5 Fälle einen wesentlichen handelsrechtlichen und 5 Fälle einen wesentlichen gesellschaftsrechtlichen Bezug aufweisen; höchstens 10 Fälle dürfen solche der freiwilligen Gerichtsbarkeit sein.

§ 14 i FAO Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Handels- und Gesellschaftsrecht

Für das Fachgebiet Handels- und Gesellschaftsrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

1. Materielles Handelsrecht, insbesondere das Recht des Handelsstandes (§§ 1-104 HGB) und der Handelsgeschäfte (§§ 342 – 406 HGB) sowie internationales Kaufrecht, insbesondere UN-Kaufrecht.
2. Materielles Gesellschaftsrecht, insbesondere a) das Recht der Personengesellschaften, b) das Recht der Kapitalgesellschaften, c) internationales Gesellschaftsrecht, insbesondere Grundzüge des europäischen Gesellschaftsrechts sowie der europäischen Aktiengesellschaft, d) Konzernrecht, insbesondere das Recht der verbundenen Unternehmen, e) Umwandlungsrecht, f) Grundzüge des Bilanz- und Steuerrechts, g) Grundzüge des Dienstvertrags- und Mitbestimmungsrechts.
3. Bezüge des Handels- und Gesellschaftsrechts zum Arbeitsrecht, Kartellrecht, Handwerks- und Gewerbe-recht, Erb- und Familienrecht sowie zum Insolvenz- und Strafrecht,
4. Besonderheiten der Verfahrens- und Prozessführung.

Der Bologna-Prozess und die Juristenausbildung in Deutschland

I. Symposium am 22.09.2005 in Berlin

Am 22.09.2005 nahmen der Präsident Dr. Kröber sowie der Unterzeichner für die Rechtsanwaltskammer Sachsen am Symposium - Der Bologna-Prozess und die Juristenausbildung in Deutschland - teil. Als Vertreter des Freistaates Sachsen war darüber hinaus der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes beim Staatsministerium der Justiz Sachsen, Präsident Kindermann, anwesend.

Die Bundesrechtsanwaltskammer, die selbst nicht Mitveranstalter des Symposiums war, wurde durch deren Präsidenten, Rechtsanwalt Dr. Dombek, den Vorsitzenden des BRAK-Ausschusses Juristenausbildungsreform, Herrn Rechtsanwalt Ströbel, Stuttgart, den Sprecher der Geschäftsführung der Bundesrechtsanwaltskammer, Herrn Rechtsanwalt Göcken, und Frau Rechtsanwältin von Preuschen vertreten.

Stellvertretend für die Veranstalter, den Deutschen Hochschulverband, den Deutschen Juristen-Fakultätentag und den DAV leitete Prof. Dr. Kempen als Präsident des Deutschen Hochschulverbandes die am Vormittag stattfindende erste Runde, wobei er zunächst einen kurzen Überblick über den Bologna-Prozess gab. Dabei wurde nochmals ausdrücklich betont, dass die Einführung von Bachelor- und Master-Abschlüssen rechtlich nicht verbindlich sei. Er warf vielmehr die Frage auf, ob die Einführung eines Bachelor-Abschlusses im rechtswissenschaftlichen Studium Sinn mache, so lange die Rechtsordnungen innerhalb der Europäischen Union nicht im Wesentlichen harmonisiert seien. Außerdem gab er zu bedenken, dass nicht nur EU-Staaten an dem Bologna-Prozess beteiligt seien, sondern auch 24 außereuropäische Staaten. Eine Harmonisierung in diese Richtung sei auch zukünftig nicht denkbar. Als wesentlich stellte er jedoch heraus, dass überhaupt die Frage zu beantworten wäre, welche Berufe Bachelor-Absolventen im rechtswissenschaftlichen Berufsgebiet ergreifen könnten. Die erste Gesprächsrunde bildete sich aus der damaligen und aktuellen Bundesministerin der Justiz Zypries, der bayerischen Staatsministerin der Justiz Dr. Merk, MdB Dr. Krings, dem Mitglied des Bayerischen Landtags und Vorsitzenden des Ausschusses für Hochschule, Forschung und Kultur Dr. Spaenle sowie dem Gründungspräsidenten der Bucerius Law School Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Kötz.

Als Erste sprach Frau Ministerin Zypries, die darauf verwies, dass Qualität und Eigenart der juristischen Ausbildung nicht aus dem Auge verloren werden dürfen. Wobei sie einen Überblick über den Bologna-Prozess gab, der zurückgeht auf die „Bologna-Erklärung“ im Juni 1999 und eine bloße politische Absichtserklärung gewesen sei (Open Method of Coordination). Das Hochschulrahmengesetz von 2002 habe schließlich die Voraussetzung geschaffen, Studiengänge auch zweistufig einrichten zu können. Die Umsetzung des Gesetzes läge jedoch bei den Ländern. Bei der Frage, ob der Bologna-Prozess auch auf

die juristische Ausbildung angewendet werden könne, ging die Staatsministerin Zypries zunächst auf die wesentlichen Merkmale und Ziele des „Bologna-Prozesses“ ein. Dabei hob sie das Grundprinzip der Zweistufigkeit ab, wobei diese in der ersten Stufe mit dem Erlangen des Bachelor-Grades eine Berufsqualifikation sein müsse und dann eine intensivierende, forschende oder sonst besonders qualifizierende Abschlussmöglichkeit mit dem Master beinhalte, der unterhalb der Promotion anzusiedeln sei. Hierbei betonte sie, dass man den Absolventen von Bachelor-Studiengängen im rechtswissenschaftlichen Bereich keine falschen Hoffnung auf berufliche Tätigkeit, insbesondere im rechtsberatenden Markt machen dürfe. Weiter wies sie auf die Unterschiede in der Rechtsordnung der EU hin. Hierbei sei eine Harmonisierung angestrebt, aber noch lange nicht erreicht. Das eigentliche Ziel des Bologna-Prozesses, nämlich eine bessere Vergleichbarkeit der Studienabschlüsse innerhalb der Mitgliedsländer und Studiengänge zu erreichen, könne daher eigentlich überhaupt nicht erfüllt werden. Auch das Motiv der Qualitätssicherung lehnte sie als Begründung für die Durchsetzung des Bologna-Prozesses auch in den Rechtswissenschaften ab und vertrat vielmehr die Auffassung, dass die Staatsexamen derzeit bereits einen hochwertigen und bundesweit einheitlichen Abschluss sichern. Soweit es um die Förderung der Mobilität ging, verwies sie darauf, dass bereits 22 % der Jurastudenten einen Teil ihres Studiums im Ausland verbrächten, und betonte, dass sie sich selbst dafür einsetzen werde, die Qualität der juristischen Ausbildung zu sichern.

Die bayrische Staatsministerin der Justiz Dr. Merk betonte ihrerseits den besonderen Standortfaktor „Rechtspflege“ in Deutschland und betonte, dass eine Umsetzung des „Bologna-Prozesses“ im Bereich der Rechtswissenschaften nur dann zu rechtfertigen sei, wenn eine Verbesserung dieses Standortfaktors erreicht werden könne. Insbesondere betonte sie, dass es für Bachelor-Absolventen nach 6 Semestern keine berufliche Perspektive gäbe. Vor allem betonte sie jedoch ihre Auffassung, dass der Bologna-Prozess der Qualität der aktuellen juristischen Ausbildung nicht gerecht werden könne. Als Begründung führte sie die notwendige Aufteilung des Studiums in Module und Leistungspunkte an, die dazu dienen sollen, eine internationale Kombinierbarkeit zu erleichtern. Diese modulare Gestalt solle die Mobilität der Studenten ermöglichen, wobei jedoch nicht bedacht werde, dass es keine einheitliche Rechtswissenschaft im Bereich des Bologna-Prozesses gäbe. Deswegen muss nach Auffassung der Staatsministerin das rechtswissenschaftliche Studium notwendigerweise auf das nationale Recht fixiert bleiben. Auch würden die Module mit ihren separaten Prüfungen und dem System der Leistungspunkterreichung dem methodischen Ziel des juristischen Studiums nicht gerecht. Gleichzeitig sprach sie

sich damit aber nicht generell gegen studienbegleitende Prüfungen aus, die durchaus sinnvoll seien, um die jeweilige Geeignetheit für das Studium kontinuierlich zu ermitteln. Betont wurde jedoch, dass nur mit einer Blockprüfung wie den Staatsexamina Zusammenhänge abgeprüft werden können. Frau Staatsministerin Merk stellte mit einem möglichen Systemwechsel die Gefahr für die Qualität der Ausbildung und der Rechtspflege überhaupt in den Raum. Dies gelte insbesondere auch für den Beruf der Anwaltschaft, der sich dem europäischen Markt nicht verschließen dürfe, was jedoch durch die Einführung von vertieften Fremdsprachenkenntnissen und Schwerpunktgebieten an den Universitäten gleichfalls erreicht werden könne. Durch das Mitglied des Bundestags Dr. Krings (CDU), Mitglied des Rechtsausschusses, wurden gleichfalls die Probleme bei der Umsetzung des Bologna-Prozesses in den Vordergrund gestellt. Er verwies auf die bereits jetzt zweistufige Ausbildung mit universitärem Studium und dem darauf aufbauendem Vorbereitungsdienst und stellte in den Raum, dass die Einordnung des Masters schwierig sein könne, da der Bachelor bereits berufsqualifizierend nach dem Bologna-Modell sein müsse. Wenn aber nur der Bachelor bereits Voraussetzungen für den Vorbereitungsdienst sein soll, so sah er darin einen Qualitätsverlust. Im Übrigen zeigte er auf, dass die Einführung der Bachelor- und Master-Ausbildung mit einer möglichen Zeitverzögerung in der Ausbildung einhergehe. Hervorgehoben wurde auch der Einfluss des Staates in die juristische Ausbildung, die durch den Bachelor und Master zunehmend verloren gehe, wobei gerade die Rechtspflege in besonderer Verantwortung des Staates stünde. Gleichzeitig wurde durch Herrn Dr. Krings aber auch betont, dass er es für unrealistisch ansehe, Bologna rundweg abzulehnen, da die Harmonisierung eine gewisse Eigendynamik in sich trage. Vor allem müsse man die Entwicklung auch in anderen Staaten erkennen, die die Einführung eines modularen Studiensystems durchaus als Vorteil zur Verbesserung der derzeitigen Ausbildung annehmen könnten. Er plädierte für die folgenden Thesen zur Qualitätserhaltung des Studiums:

1. Der Einheitsjurist müsse bestehen bleiben.
2. Das Studium dürfe nicht verlängert werden.
3. Es dürfe keine Beschränkung zum Referendariat geben.
4. Die Verantwortung des Staates für die Rechtspflege müsse gewährleistet bleiben.
5. Die Bewährung der Reform aus 2002 sei abzuwarten.
6. Eine innerdeutsche Immobilität durch die Vielfalt des Studiums dürfe nicht Folge der Reform sein.

Es folgten die Darstellungen des Mitglieds des Bayerischen Landtages Dr. Spaenle, der hervorhob, als Wissenschaftspolitiker Historiker und nicht als Jurist an dem Forum teilzunehmen. Das Motto „Qualität vor Zeit“ stünde in

Bayern vorne an. Allerdings sei dies keine hinreichende Ablehnung gegenüber den mit dem Bologna-Prozess in den Raum gestellten möglichen Strukturen der Universitäten. Er wies z. B. darauf hin, dass auch andere Studien Masterprogramme anböten, die auch wesentlichen rechtswissenschaftlichen Hintergrund haben. Er wies auch darauf hin, dass bereits andere juristische Ausbildungen vorhanden seien und plädierte dafür, die politische Wirkung der Harmonisierungsbemühungen nicht zu unterschätzen.

Anschließend sprach Herr Prof. Dr. Kötz vor dem Hintergrund seiner Tätigkeit an der Bucerius Law School vor allem über das gemeinsam mit Herrn Rechtsanwalt Kilger und dem DAV angestrebte Ziel einer so genannten Spartenausbildung nach dem Bachelor-Abschluss, wobei die Anwälte die Ausbildung ihres Nachwuchses vollständig selbst übernehmen sollten.

Er führte des Weiteren aus, dass wohl ein Staatsexamen nach Abschluss der Anwaltsausbildung unabdingbar sei, allerdings solle man sich von der Vorstellung lösen, dass derjenige, der kein Volljurist sei, ein „Versager“ wäre.

Als Ausschussvorsitzender stellte der Präsident der Rechtsanwaltskammer Stuttgart, Herr Rechtsanwalt Ströbel, die Position der BRAK zum Bologna-Prozess dar. Er betonte insbesondere die katastrophale Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt für Juristen und dass nur eine qualitativ hochwertige Ausbildung dazu geeignet sein könne, sich am Markt gut zu positionieren. Es sei für ihn undenkbar, wenn Bachelor-Absolventen in den Rechtsberatungsmarkt einstiegen, wobei er betonte, dass sich auch die Bundesrechtsanwaltskammer weiteren Diskussionen nicht verschließen werde, doch derzeit die Einführung von Bachelor und Master im juristischen Studium abgelehnt wird.

Schließlich nahm der Präsident der Rechtsanwaltskammer Sachsen, Herr Dr. Kröber, Stellung, indem er dringend anmahnte, dass zunächst die aktuelle Reform evaluiert werden müsse, und bezeichnete diese Reform als wichtigen Schritt in die richtige Richtung.

In der anschließenden Diskussion wurde insbesondere noch einmal betont, dass ja auch im medizinischen Studium eine Abspaltung vom Bologna-Prozess selbstverständlich sei.

Am Nachmittag der Veranstaltung ging es um das Thema „Vorgaben des Bologna-Prozesses und Konsequenzen für die Vielfalt der Juristenausbildung“, wobei neben Prof. Dr. Hirte, Notar Dr. Götte, Rechtsanwalt Kilger und Prof. Dr. Klamaris teilnahmen. Durch Prof. Dr. Hirte wurden zunächst die wesentlichen Unterschiede des deutschen Systems zu anderen europäischen Systemen herausgearbeitet, wobei die größere Autonomie der ausländischen Universitäten im Gegensatz zu den staatlichen deutschen Universitäten hervorgehoben wurde, des Weiteren der Umstand, dass im Ausland nach der universitären Ausbildung ausschließlich die Anwaltschaft selbst über die Zulassung zum Beruf des Anwalts entscheidet, wobei teilweise der Zugang der Anwaltschaft sogar losgelöst von dem universitären Abschluss zu erreichen ist. Des Weiteren

wurde das deutsche Ausbildungssystem Studium und Vorbereitungsdienst herausgestellt. Er bezog sich hierbei auf eine durch den Deutschen Juristenfakultätentag in Auftrag gegebene Studie zur Umsetzung des Bologna-Prozesses im europäischen Ausland. Im Ergebnis verwies er darauf, dass die europäischen Staaten in den meisten Fällen bereits eine Umsetzung des Bologna-Prozesses erreicht hätten, wobei große Unterschiede bestünden. Diese begännen bereits bei der zeitlichen Ausgestaltung, wobei insbesondere in vereinzelt europäischen Ländern der Bachelor-Abschluss sogar als fakultativer Abschluss eingeführt wurde. Dabei verwies er aber insbesondere darauf, dass eine andere Ausbildungsphilosophie im Ausland vorherrsche und dass zum Beispiel die Frage der so genannten Berufsqualifizierung eines Abschlusses unterschiedlich gesehen wird. Notar Dr. Götte, Präsident der Bundesnotarkammer, plädierte anschließend dafür, sich gegen die Umsetzung des Bologna-Prozesses stark zu machen. Der Einheitsjurist müsse dringend beibehalten werden. Insbesondere soll auch das Referendariat beibehalten werden. Dabei ging Herr Dr. Götte vor allen Dingen auf das Spannungsverhältnis von Bachelor-Abschluss und Fachhochschul-Abschluss ein. Der Bachelor-Absolvent habe keine Praxiserfahrung, was im unmittelbaren Wettbewerb auch zu denjenigen Ausbildungssträngen stünde, die durch Banken und Versicherungen etwa selbst ausgebildet würden. Zwangsläufig würden dabei die Bachelor-Absolventen in den Rechtsberatungsmarkt gedrängt, wo ein gravierender Qualitätsverlust zu befürchten wäre. Deswegen wandte sich Herr Dr. Götte vor allen Dingen auch gegen eine bloße Umetikettierung des ersten Staatsexamens in einen Bachelorabschluss.

Schließlich positionierte sich Rechtsanwalt Kilger, der zunächst einen wissenschaftlich ausgebildeten Rechtsanwalt verlangte und damit unmittelbar eine Anwaltsorientierung auch bereits in den Grundlagenfächern im rechtswissenschaftlichen Studium einfordert. Des Weiteren vertrat er die Auffassung, dass der Bologna-Prozess unumkehrbar sei. Er biete zwar gewisse Risiken, aber auch Chancen. Dies gelte insbesondere deswegen, weil nach seiner Auffassung das Staatsexamen in seiner jetzigen Form unbefriedigend sei. Insbesondere sei die Reform der universitären Ausbildung von 2003 unzureichend. Des Weiteren führte er aus, dass man keine Angst vor reinen universitären Abschlüssen haben dürfe, vielmehr würde dies zu Wettbewerb unter den Universitäten führen. Das aktuelle System sichere die Qualität der juristischen Ausbildung nicht. Insbesondere sei es aber auch nicht Aufgabe der Anwälte, Tätigkeitsfelder für Bachelor-Absolventen zu finden. Hier plädierte er für ein Umdenken, da es möglich sein müsste, diese in wirtschaftlichen und organisatorischen Aufgabengebieten unterzubringen. Auch die Wirtschaftsjuristen kämen schließlich am Markt unter. Nach seiner Auffassung müsse man auch keine Angst vor dem Bachelor-Abschluss haben, wenn man die Qualität der Anwälte stärke. Der Einheitsjurist müsse neu definiert werden, er sei nach

seiner Auffassung nicht gefährdet, er solle auch nicht abgeschafft werden, wobei er zugestand, dass etwa Söhne wohlhabender Anwälte wohl im Zweifel eher einen Platz als Rechtsreferendar bekämen. Dabei wand er ein, dass diese sich wohl gegen höher qualifizierte Rechtsreferendare nicht durchsetzen können.

Schließlich sprach Prof. Dr. Klamaris über das Studium der Rechtswissenschaften in Griechenland, das dort 4 Jahre dauere. Vor Beginn finde eine Aufnahmeprüfung an der Universität statt. Das Studium ende mit einem Diplom, wobei die Prüfung von der Universität abgenommen wird. Das Referendariat sei Sache der Anwaltschaft, wobei es trotzdem ein zweites Staatsexamen für den Zugang zum Beruf des Rechtsanwaltes gäbe. Mit diesem Examen könne man nicht Richter oder Notar werden. Hierfür sei eine eigene Prüfung erforderlich, wobei sich Prof. Dr. Klamaris ausdrücklich gegen eine verminderte Studiendauer aussprach.

In einer folgenden Diskussion äußerte sich Rechtsanwalt Kilger, dass in der Darstellung gegenteilige Positionen im Bezug auf die Anwaltsausbildung vorhanden seien. Vielmehr sei eine unterschiedliche Beurteilung der Lage der Anwaltschaft zu verzeichnen. Nach Auffassung des DAV stünde der Einheitsjurist so nicht mehr.

Die Profs. Dres. Kempen und Prütting warben für etwas mehr Geduld für die Umsetzung der Reform im juristischen Studium. Fortschritte seien allerdings stärker zu beurteilen als allgemein angenommen.

Insgesamt sprachen sich nahezu alle vertretenen Hochschuldozenten, Professoren und Dekane gleichlautend und ablehnend aus.

2. Fazit

Der Gesamteindruck der hochkarätigen, ausgezeichnet besuchten Veranstaltung war die überwiegende und einhellige Ablehnung der Umsetzung des Bologna-Prozesses in das rechtswissenschaftliche Studium, insbesondere die Einführung obligater Bachelor- und Master-Studiengänge. Während durch die Wissenschaftspolitik überwiegend der Harmonisierungsdruck und die Eigendynamik des Bologna-Prozesses, ausgehend von dem Standort der einstmals angesehensten Universität der Welt in den Vordergrund gestellt wird, war die Verteidigung hoher Qualität und des Anspruchs an den Einheitsjuristen einhellig. Daran ändert auch nicht der Umstand, dass der DAV den Bologna-Prozess als Möglichkeit ansieht, das Spartenmodell mit dem eigenen Ausbildungsmodell weiter voranzubringen. Die insbesondere von der Bundesministerin der Justiz Zypries und mehreren Redebeiträgen aus dem Forum hervorgehobene Notwendigkeit einer erfolgreichen Umsetzung der jetzigen Reform blieb als Forderung haften, unterstrichen durch den Umstand, dass gerade im Bereich der universitären Ausbildung die Reform als unmittelbar im Gang befindlich dargestellt wurde.

3. Die Justizministerkonferenz Herbst 2005

Unter ausdrücklicher Bezugnahme auf viele im Symposium vorgetragene Argumente ist auch schließlich die Justizministerkonferenz zu dem Ergebnis gekommen, dass die Einführung der Bachelor- und Master-Studiengänge im rechtswissenschaftlichen Studium eine qualitative Beeinträchtigung zum jetzigen Stand darstellen würde. Soweit die Möglichkeit einer perspektivischen weiteren Reform und die Möglichkeit einer Spartenausbildung dargestellt wurde, stellt die Beauftragung eines Koordinierungsausschusses mit Ergebnisfrist 2008 die Haltung der JuMiKo zutreffend dar.

4. Der Koalitionsvertrag

Im Koalitionsvertrag vom 11.11.2005 zwischen den Regierungsparteien CDU, CSU und SPD heißt es in den Seite 124, Zeile 6.088 ff. „Die Juristenausbildung muss den sich ändernden Forderungen an die juristischen Berufe gerecht werden. Einen Bedarf für neue Abschlüsse gibt es allerdings nicht. Die Koalitionspartner lehnen deshalb die Übertragung des Bologna-Prozesses auf die Juristenausbildung ab.“

5. Verwaltungsgericht Hamburg

Ebenso sieht es das Verwaltungsgericht Hamburg, das in seiner Entscheidung vom 30.08.2005, Az. 2 K 5689/04, zur Frage, ob der Bachelor of Law ein berufsqualifizierender Abschluss sei. Das VG Hamburg stellte hier zur Frage der Ausbildungsförderung fest, dass der akademische Grad des Bachelor of Law gerade nicht berufsqualifizierend sei. Berufsqualifizierend sei ein Ausbildungsabschluss nur, der den Auszubildenden zur Aufnahme einer erlaubten, auf Dauer angelegten und auf Erzielung von Einkünften gerichteten Berufstätigkeit befähige. Der „LL. B.“, der beispielsweise an der Bucerius Law School studienbegleitend ohne gesonderte Abschlussprüfung erworben werden könne, befähige den Auszubildenden aber nicht zur Aufnahme einer juristischen Berufstätigkeit, vielmehr seien in Deutschland zwei juristische Staatsexamen Voraussetzung, auf dem Berufsmarkt als Jurist eine Anstellung zu

finden (siehe hierzu: BRAK-Nr. 483/2005 und 562/2005, Koalitionsvertrag vom 11.11.2005, Beschluss der JuMiKo und der Herbstkonferenz der JuMiKo vom 17.11.2005, BRAK Nr. 570/2005).

6. Die Auffassung der BRAK

Des Weiteren hat die 104. Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer in Bremen zur Juristenausbildung eine Resolution verfasst, die wie folgt lautet:

1. Die Bundesrechtsanwaltskammer lehnt die Einführung von Bachelor- und Master-Abschlüssen in der Juristenausbildung ab, solange es ein die bisherige Qualität der universitären Ausbildung sicherndes Modell hierfür nicht gibt.
2. Die gerade neu eingeführte Referendarausbildung soll fortgesetzt werden. Sie stärkt die Anwaltsausbildung. Sie muss unter Mitwirkung der Rechtsanwaltskammer nach einer Übergangszeit evaluiert werden.
3. Dies schließt die Entwicklung anderer Modelle der anwaltsbezogenen Ausbildung nicht aus, wenn die Praxiserfahrungen hierfür sprechen. Die Bundesrechtsanwaltskammer verschließt sich nicht der weiteren Diskussion. Sie lehnt derzeit eine Festlegung auf eine Spartenausbildung ab.

7. Die Auffassung der RAK Sachsen

Die Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer wird insofern von der Rechtsanwaltskammer Sachsen uneingeschränkt geteilt, wobei immer wieder hervorzuheben ist, dass mit allem notwendigen Erfolg an der Umsetzung der aktuellen Reform gearbeitet werden sollte, um die dort vorhandenen Möglichkeiten der Einbeziehung anwaltsbezogener Ausbildung zur Stärkung der Qualität der in den Anwaltsberufen nachrückenden Kolleginnen und Kollegen zu erhöhen. Nur eine solche Qualitätssteigerung setzt den Anwaltsberuf auch weiter in die Lage, als notwendig herausragenden Standortfaktor Rechtspflege anerkannt zu werden.

Rechtsanwalt Markus M. Merbecks

Treffen der befreundeten und benachbarten Rechtsanwaltskammern in Graz vom 14. bis 15. Oktober 2005

Entsprechend dem zwischen den beteiligten Kammern vereinbarten Turnus fand in diesem Jahr die Tagung in Graz statt. Die Leitung der Tagung hatte der Vizepräsident der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer Dr. Radl. Die Teilnehmer der Tagung wurden im Barocksaal, im sog. Minoritensaal durch den Präsidenten der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer Herrn Dr. Leidl herzlich begrüßt. Thema der Beratung war:

„Die Anwaltshonorare in Europa“ unter Beachtung ergangener Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes

Der Präsident der Salzburger Rechtsanwaltskammer Herr Rechtsanwalt Dr. Kirsch referierte zum Thema „Aspekte der anwaltlichen Honorierung in Österreich“*. Ausgangspunkt für den Honoraranspruch des Rechtsanwaltes ist die zwischen ihm und dem Auftraggeber getroffene Vereinbarung. Ist im Vertrag danach kein Entgelt bestimmt und auch nicht Unentgeltlichkeit vereinbart, so gilt ein angemessenes Entgelt als abbedungen. Betreff der Ermittlung des angemessenen Entgeltes hat der Oberste Gerichtshof in Österreich in ständiger Rechtsprechung auf die autonome Honorarrichtlinie (AHR) zurückgegriffen und verwiesen. Diese AHR wurde jedoch bei der Delegiertenversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages am 7. Oktober 2005 in Innsbruck aus europarechtlichen Erwägungen ausdrücklich aufgehoben. Vielmehr wurden nunmehr allgemeine Honorarkriterien (AHK) beschlossen. Diese werden von den Rechtsanwaltskammern bei der Beurteilung der Angemessenheit des Honorars berücksichtigt und herangezogen. Daneben besteht das Rechtsanwaltsstarifgesetz (RATG). Dieses Gesetz regelt den Entlohnungsanspruch des Rechtsanwaltes in zivilrechtlichen Verfahren, in schiedsgerichtlichen Verfahren, in Strafverfahren über eine Privatklage und für die Vertretung von privat Beteiligten.

Das Rechtsanwaltsstarifgesetz ist für die Entlohnung der anwaltlichen Leistungen insbesondere dann nicht heranzuziehen, wenn es sich um Tätigkeiten eines Rechtsanwaltes als Verteidiger im offiziellen Strafverfahren oder im Verfahren über die Subsidiaranklage handelt. Das RATG findet auch bei der Vertretung in einem Verwaltungs-, Verwaltungsstraf- oder Disziplinarverfahren oder als Vertreter einer Partei im Verfahren vor dem Verfassungs- oder Verwaltungsgericht keine Anwendung.

Gegenstand des Rechtsanwaltsstarifgesetzes ist die Entlohnung von Leistungen eines inländischen Rechtsanwaltes. Der Entlohnungsanspruch eines ausländischen Rechtsanwaltes für Vertretungshandlungen vor einem ausländischen Gericht bestimmt sich nach den ausländischen Honorarordnungen.

Bezüglich der einzelnen Honorierungen für den Rechtsanwalt besteht nachfolgende Rangordnung:

1. Vereinbarung
2. RATG
3. Angemessenes Entgelt nach § 1152 ABGB, wonach dieses aufgrund der AHK erruiert werden kann.

Gegenüber dem Mandanten besteht bzgl. des Honorars eine grundsätzliche Aufklärungspflicht. Das österreichische Recht kennt darüber hinaus die Vereinbarung eines Pauschalhonorars und eines Zeithonorars. Bzgl. des letzteren sind genaue Aufzeichnungen zu führen.

Die Vereinbarung einer quota litis ist unzulässig und sittenwidrig und deshalb nichtig.

Eine quota litis-Vereinbarung ist selbst dann unzulässig, wenn das hieraus resultierende Honorar angemessen wäre. Davon ist das Erfolgshonorar zu unterscheiden, dessen Vereinbarung zulässig ist. Die Grenzen der Zulässigkeit ist krasses Mißverhältnis zu dem für den Fall des Mißerfolges vereinbarten Entgeltes oder eine Ausgestaltung, die einer quota litis-Vereinbarung gleich kommt.

Die Verjährungsfrist für Honoraransprüche beträgt 3 Jahre.

Zum Thema „Honorare und Entgelte für die Gewährung der rechtlichen Dienstleistungen in der Slowakischen Republik“* sprach Frau Rechtsanwältin Dr. Darina Michalkowa, Vizepräsidentin der Slowakischen Rechtsanwaltskammer. Rechtsgrundlage für die Entgeltregelungen der Rechtsanwälte ist die Verlautbarung des Justizministeriums vom 10. November 2004. Die darin enthaltenen Bestimmungen sind seit dem 1. Januar 2005 in Kraft. Diese als Verlautbarung bezeichnete Regelung faßt die Bestimmungsart und die Lohnhöhe, die Vergütung der Kosten und den Ersatz der versäumten Zeit des Rechtsanwaltes für die rechtlichen Dienstleistungen gegenüber dem Mandanten aufgrund einer Vereinbarung oder Bestimmung durch das dazu berechnete Organ zusammen. Es ergibt sich diesbezüglich eine deutliche Abgrenzungslinie zwischen dem Vertragshonorar und einem Honorar, das durch das dazu berechnete Organ bestimmt wird.

I. Das Vertragshonorar

Im Gegensatz zu anderen EU-Ländern, z.B. der Bundesrepublik Deutschland, bietet die Slowakische Regelung für den Anwalt großzügige Möglichkeiten bzgl. der Bestimmungsart der Vergütung. Es gibt Stundenhonorare, Pauschalhonorare, Erfolgshonorare, Vertragshonorare mit einem Tarifsatz, welcher abweichend von dem Basissatz des Tariffonorars vereinbart wird oder Kombinationen von diesen Arten, z.B. das Erfolgshonorar in Form eines Anteils an dem

Wert des Gegenstandes, solange der Ausgang des gerichtlichen Verfahrens oder des Verfahrens bei einem anderen Organ laut den Umständen des Falles äußerst ungewiß ist und der Rechtsanwalt darüber den Mandanten belehrt hat. Allerdings darf die vereinbarte maximale Höhe nicht 20% des Wertes des Gegenstandes überschreiten.

2. Festlegung des Honorars durch das dazu berechtigte Organ

Darunter fallen Tariffhonorar, Entgeltverhandlungen der rechtlichen Dienstleistung sowie Kosten und Ersatz für die versäumte Zeit des Rechtsanwalts.

Der Präsident der Ungarischen Rechtsanwaltskammer, Herr Dr. Horvath erläuterte die sehr weitgehende Regelung für die Anwaltshonorare in Ungarn und wies dabei darauf hin, dass leider die Rechtsanwaltskammer bei der Neufassung der jetzt geltenden Regelungen hat wenig Einfluß ausüben können, was zwischenzeitlich auch erkannt worden ist.

Der Ehrenpräsident der Rechtsanwaltskammer München, Herr Rechtsanwalt Dr. Ernst gab einen umfassenden Überblick über das neue Rechtsanwaltsvergütungsgesetz in Deutschland*.

Advokat Dr. Deboni referierte über die Anwaltshonorare in Italien und machte umfangreiche Ausführungen über die Art und Weise und Angemessenheit bzgl. der geltenden Vergütungsregelungen*. Auch er wies darauf hin, dass in Italien das Verbot der Vereinbarung „de quota litis“ besteht. Auch gibt es ein Verbot der Vereinbarung über ein Erfolgshonorar. Es wird aber u.U. bejaht, einen Aufschlag auf das Honorar zuzulassen. Für die gerichtlichen Tätigkeiten sind die italienischen Anwaltstarife (sog. Tarifa forense) in Tabellenform geregelt, die seitens des referierenden Kollegen den Teilnehmern zur Verfügung gestellt wurden.

Zu den „Rechtsanwaltsgebühren in der Tschechischen Republik“* referierte in umfassender und klar gegliederter Form Frau Ass. jur. Eva Trmalova. Rechtsquellen sind a) die Verordnung über die Pauschalgebühren, b) Satzung über ethische Vorschriften der Rechtsanwaltschaft.

zu a) Es gibt im gesetzlichen Anwendungsbereich das Vertragshonorar sowie das außervertragliche Honorar. Es umfaßt Gebühr, Streitwert sowie Leistung und schließt sich der Anpassung des außervertraglichen Honorars neben dem Aufwendungsersatz und Ersatz für entgangene Zeit sowie Gebühren im Strafverfahren an.

zu b) Darunter fallen nach dem Anwendungsbereich Verfahrenskosten im Zivilverfahren und die Nichtanwendung auf tatsächliche Aufwendungen. Daneben gibt es festgesetzte Pauschalhonorare.

Die Referentin ging ausführlich auf die Regelung der Konflikte in dem von ihr dargelegten Sachkomplex ein. Auch in der Tschechischen Republik ist nach Art. 10 Abs. 6 der Satzung über ethnische Vorschriften das Institut des quota litis und damit die Vereinbarung eines Erfolgshonorars und allen seinen Arten nicht gestattet. Allerdings gibt es nach der Entwicklung in anderen europäischen Ländern nach den Umfragen innerhalb des CCBE eine Tendenz auf-fassung, wonach die Tschechische Rechtsanwaltskammer eine Ermöglichung eines Erfolgshonorars bis zur Höhe von 15% erwägt.

Allerdings war zum Zeitpunkt der Tagung ein diesbezüglicher Beschluß der RAK Tschechien noch nicht erfolgt.

Frau Trmalova gab dann einen interessanten Überblick über die Gebührenregelung im Rahmen der Prozeßkostenhilfe. Interessant war in diesem Zusammenhang, dass die Rechtsanwaltskammer gem. § 18 Abs. 2 des Rechtsanwaltsgesetzes befugt ist, einen Anwalt zu bestimmen, wenn der Betroffene auf andere Weise keine rechtliche Hilfe erlangen kann. In diesem Fall hat der bestimmte Anwalt kein Ablehnungsrecht, die Kammer hat die Entscheidung über das Honorar dafür zu treffen. Dabei besteht auch die Möglichkeit, dass die anwaltliche Leistung im konkreten Fall unentgeltlich zu gewähren ist.

Der Präsident der Rechtsanwaltskammer Stuttgart, Herr Rechtsanwalt Ströbel gab einen interessanten Überblick über die Mindestgebühren im Rahmen des Europäischen Rechts*.

Das Abschlussreferat zum Thema „Öffnung freiberuflicher Dienstleistungen für den Wettbewerb“*, insbesondere unter Berücksichtigung des Deutschen Gebührenrechts für Rechtsanwälte gab danach Herr Rechtsanwalt Dr. Kempter, Vizepräsident der RAK München, der zugleich der Vertreter der BRAK im Bundesvorstand der Freien Berufe ist. Er faßte die vertretenen Positionen wie folgt zusammen:

1. Für gesetzliche Gebührenregelungen sprechen die Kostentransparenz, die Wahrung der fachlichen Unabhängigkeit, die Qualitätssicherung und die Sicherung einer flächendeckenden Leistungsversorgung.
2. Die bestehenden Regelungen sind erhaltenswert, weil die Freiberufler nicht beschreibbare, geistige, ideelle und vor allem individualisierte, nicht in Serie und beliebiger Vielzahl reproduzierte und reproduzierbare Leistungen für den Auftraggeber erbringen. Individuelle Leistungen lassen sich nicht nach Zahl, Maß oder Gewicht bemessen und im Vorhinein preislich bewerten. Durch die Gebührenordnung wird das Ergebnis, das durch die Tätigkeit des Freiberuflers erreicht werden soll, für den Verbraucher abstrakt beschrieben und das Entgelt kalkulierbar gemacht.

3. Jede Gebührenordnung hat die Funktion, Quersubventionierungen zu ermöglichen. Die Rosinenpickerei kommt vor, ist jedoch, was z.B. für die Rechtsanwälte dezidiert statistisch nachgewiesen wurde, kein systemzerstörendes Element. Die Quersubventionierung sichert eine flächendeckende Angebotspalette in allen Teilen der Republik einschließlich der Spezialitäten.
4. Festgelegte Gebührenordnungen sind eine geeignete Grundlage zur Erzielung leistungsgerechter Entgelte. Wenn der Gesetzgeber einer Notwendigkeit zur Honoraranpassung nicht nachkommt, ist daraus nicht zu folgern, dass die Gebühren- und Honorarregelungen abzuschaffen sind. Dies bedeutet lediglich, dass verstärkter Reformdruck für eine entsprechende Anpassung besteht. Bei den Anpassungen der Gebühren- und Honorarordnungen handelt es sich nicht um gewöhnliche Tarifverhandlungen. Es geht nicht nur um die Anpassung an gestiegene Lebenshaltungskosten. Vielmehr soll die Darstellung, Bedeutung und Anerkennung einer bestimmten – regelmäßig neuartigen – Leistung an die bestehenden Pauschalierungen erfolgen.

Die Gebührenordnungen folgen so den neuen wissenschaftlichen, technischen und rechtlichen Neuerungen nach.

Die Tagung gab einen interessanten Überblick über die derzeitigen Regelungen und machte deutlich, wie wichtig es ist, dass die in CCBE vertretenen Rechtsanwaltskammern sich einheitlich zu den wichtigen Grundfragen positionieren und mit darauf Einfluß nehmen, diese Standpunkte auch in die Fraktionen ihrer nationalen Parlamente einzubringen. Diese vom Vertreter der RAK Sachsen in der Diskussion gestellte Forderung wurde von den Teilnehmern zustimmend unterstützt. Die nächste Tagung der befreundeten und benachbarten Kammern wird 2006 in der Verantwortung der Rechtsanwaltskammern von Stuttgart und Tübingen durchgeführt. Einhelliger Wunsch der beteiligten Kammern war, dass auch eine der nächsten Tagungen in Dresden erfolgen sollte.

Rechtsanwalt
Dr. Kröber

*Die in diesem Beitrag mit einem * benannten Artikel Ausführungen können auf Wunsch über die Geschäftsstelle der Kammer bezogen werden.*

Sitzung des Arbeitskreises I „Verfassung, Recht und Europa“ der CDU-Fraktion im Sächsischen Landtag

Am 14.11.2005 war der Präsident RA Dr. Kröber zu einer Sitzung des Arbeitskreises I „Verfassung, Recht und Europa“ der CDU-Fraktion im Sächsischen Landtag eingeladen. Er wurde begleitet vom Vizepräsidenten, RA Merbecks.

An der Sitzung nahmen u. a. der Sächsische Staatsminister der Justiz Geert Mackenroth, der Vizepräsident des Landesjustizprüfungsamtes Freiherr von Welck und Mitglieder des CDU-Arbeitskreises unter Leitung von Herrn Schiemann, MdL, teil.

Nach der Begrüßung durch Herrn Schiemann wurde Dr. Kröber um Darlegung des Standpunktes der RAK zum Gesetzesvorhaben „Rechtsdienstleistungsgesetz“ (RDG) gebeten.

Ausgehend von der besonderen Stellung und Verantwortung des RA in der deutschen Rechtsordnung als Organ der Rechtspflege erläuterte Dr. Kröber unter Bezugnahme auf die der Fraktion bereits übermittelte Resolution der 104. HV der BRAK den ablehnenden Standpunkt gegenüber dem BMJ-Referentenentwurf zum RDG und begründete dies ausführlich.

Die Elemente, die aus der Sicht der Anwaltschaft von Bedeutung seien, würden nicht hinreichend beachtet. Insbes. die in den Entwurf aufgenommene Regelung, dass bei einfach gelagerten Fällen jedermann rechtliche Beratung übernehmen könne, sei nicht akzeptabel. Ziel eines neuen Gesetzes muss der Schutz der Rechtssuchenden als Grundlage der demokratischen Rechtsordnung sein. Dieser werde durch eine solche Regelung nicht gewährleistet, vielmehr im Hinblick auf Haftungsrisiken und das Erfordernis der Verschwiegenheit sogar verringert und dadurch die Rechtsstellung von Bürgern und Verbrauchern erheblich gefährdet.

Dr. Kröber betonte, dass die in diesem Zusammenhang in der Öffentlichkeit vordergründig geäußerte Argumentation, wonach es der Anwaltschaft um den Erhalt eines „Monopols“ gehe, unzutreffend sei. In Wirklichkeit ziele diese Argumentation darauf ab, den Anwalt als Organ der Rechtspflege schrittweise zu verdrängen.

Der Präsident stellte weiterhin klar, dass der Bachelor-/Masterabschluss als Ausbildungsmodell für den Beruf



v.l.n.r.: Marko Schiemann, MdL; Markus M. Merbecks, Vizepräsident RAK Sachsen; Wolfgang Pfeifer, MdL; Volker Bandmann, MdL; Dr. Günter Kröber, Präsident RAK Sachsen; Christian Steinbach, MdL; Peter Schowtka, MdL; Geert Mackenroth, Sächsischer Staatsminister der Justiz

„Rechtsanwalt“ nicht geeignet ist. Dieser Abschluss führe nur zur Verlängerung der Ausbildung. Im Hinblick auf das diskutierte, derzeitige „Massenproblem“ in der Anwaltschaft wies er auf die geltenden Rechtsvorschriften, insbes. Art. 12 I GG hin.

Damit wurde auf den zweiten Tagesordnungspunkt, die Referendarausbildung, übergeleitet.

RA Merbecks erläuterte die Juristenausbildung nach neuem Stand (insbes. die verstärkte Einbeziehung anwaltsbezogener Aspekte). Er begründete gleichfalls die Ablehnung der Bachelor-/Master-Konzeption für den juristischen Bereich und verwies darauf, dass erst die Ergebnisse der begonnenen reformierten Anwaltsausbildung abzuwarten sind. Weiterhin wies er – dabei die Leipziger Juristenfakultät erwähnend – auf die Bedeutung der Einbeziehung der sog. Schlüsselqualifikationen in das juristische Studium hin.

Hinsichtlich der Fortbildung wurde hervorgehoben, dass zwar eine berufsrechtliche Pflicht besteht (§ 6 BRAO). Sanktionsmöglichkeiten bestünden aber nur im Rahmen von § 15 Fachanwaltsordnung gegen Fachanwälte, insbes. der Widerruf nach § 43c Abs. 4 Satz 2 BRAO. In diesem Zusammenhang wurde erwähnt, dass auch die Dozententätigkeit im Fachbereich als Fortbildungsveranstaltung von der RAK Sachsen anerkannt wird. Die Fortbildung der Anwaltschaft ist nach Auffassung der RAK eine der künftigen Hauptaufgaben, um den gewachsenen Qualitätsanforderungen auf dem Gebiet der Rechtsberatung Rechnung tragen zu können.

Die Ausführungen des Präsidenten und des Vizepräsidenten wurden von den Teilnehmern mit großer Zustimmung aufgenommen. Herr Schiemann bedankte sich in freundlichen Worten für den Besuch, der Staatsminister schloss sich dem Dank an.

Jahrestagung der Mitherausgeber der „Neuen Justiz“, Zeitschrift für Rechtsentwicklung und Rechtsprechung in den neuen Ländern

Am Freitag, dem 18. November 2005, fand die jährliche Beratung in Berlin statt. Als Präsident der RAK Sachsen trage ich – wie auch die anderen Präsidenten der Rechtsanwaltskammern der Neuen Bundesländer - die ehrenamtliche Mitherausgeberschaft der „Neuen Justiz“. Seitens der Chefredakteurin erfolgte ein umfassender Bericht über den Geschäftsablauf 2005 einschließlich der dabei gewonnenen weiteren Erfahrungen. Zugleich wurde ein Themenvorschlag erörtert zu den vorgesehenen Veröffentlichungen 2006. Bei der weiteren Bewertung wurde darauf hingewiesen, dass teilweise der im Turnus von zwei Monaten erscheinende RAK-Report nicht immer genutzt wird, um auch wissenswerte kammerseitige Informationen und Aktivitäten deutlich zu machen. Zugleich wurde hervorgehoben, dass dies nicht für die RAK Sachsen zutrifft, die diese Möglichkeit auch im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit (ohne eigenen Kosten) nutzt. Längere Zeit wurde über die Notwendigkeit diskutiert, neben Kommentierungen zu ergangenen Entscheidungen vorrangig der Obergerichte der neuen Bundesländer auch Positionen zu aktuellen Rechtsproblemen, z.B. zu Fragen einer großen Justizreform (Beitrag des sächsischen Staatsministers der Justiz, Geert Mackenroth, in Heft II) zu veröffentlichen. Hierzu wurde in einem Artikel der gleichen

Ausgabe die Position des Vorstandes unserer Kammer in dem gelungenen Beitrag der Mitglieder des Vorstandes Rechtsanwältinnen Sailer und Perchwitz „Kein Scheidungsnotariat in Deutschland“ dargestellt. Dieser Artikel wurde als gutes Beispiel aus Praktikerseite zu in der Diskussion befindlichen Rechtsproblemen herausgestellt und ist zugleich ein aktiver Beitrag zur Öffentlichkeitsarbeit der RAK Sachsen. Auch die Kollegenschaft sollte diese Möglichkeit nutzen, findet doch auf diesem Weg die Meinung der Praxis verstärkt in der Öffentlichkeit Gehör. Zudem dienen eigene Fachveröffentlichungen und das Studium rechtswissenschaftlicher Zeitschriften der anwaltlichen Fortbildungspflicht.

Um hier die Aufmerksamkeit der Kollegenschaft sichtbar zu machen, wird wiederum wie im vergangenen Jahr der „Kammer aktuell“ Nr. 1/2006 ein Flyer der „Neuen Justiz“ beiliegen. In der Herausgeberkonferenz wurde im übrigen auf Vorschlag der RAK Sachsen die Festlegung getroffen, dass im Jahre 2006 rechtspolitische Probleme aus unseren befreundeten Kammern der Nachbarländer aus deren juristischen Fachzeitschriften aufgenommen werden, um damit grenzüberschreitende Rechtsprobleme der Leserschaft der „Neuen Justiz“ aus aktueller Sicht zu vermitteln.

Rechtsanwalt Dr. Kröber

Mitgliederversammlung der ARGE Mediation Sachsen e.V.

Am 09.11.2005 fand in Leipzig die 10. Mitgliederversammlung der ARGE Mediation Sachsen e. V. statt. Auf der Tagesordnung stand u. a. die Wahl des neuen Vorstandes.

Folgende Mitglieder wurden in den neuen Vorstand gewählt:

1. Rechtsanwältin / Mediatorin Ines Schurig (Vorstandsvorsitzende)
2. Rechtsanwalt / Mediator Jan J. Willkomm (Stellvertreter)
3. Rechtsanwältin / Mediatorin Noreen Loepke (Schatzmeisterin)
4. Rechtsanwalt / Mediator Martin Braukmann
5. Rechtsanwältin / Mediatorin Peggy Lenz

Die Mitgliederversammlung dankte dem alten Vorstand für seine Tätigkeit.

Der neue Vorstand setzte sich zum Ziel, die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit rund um die Mediation weiterhin zu verstärken.

Berichtet wurde ferner von der Einführung der Mediationsstelle der IHK Leipzig und der Einbringung der ARGE Mediation Sachsen e. V. in die Richterfortbildung des SMJ Dresden.

Im Anschluss an die Mitgliederversammlung fand ein Seminar mit dem Thema „Einführung in ressourcenorientierte Fragetechniken“ statt, welches durch Herrn Rechtsanwalt / Mediator Bernhard Böhm referiert wurde. Hierbei wurden den Mediatoren wertvolle Tipps im Hinblick auf das wichtigste Kommunikationsmittel in der Mediation – die Frage und die damit verbundene Steuerung des Gesprächs - gegeben. Weiterhin wurden Grundlagen und Techniken der Kommunikation vermittelt sowie diese an praktischen Übungen, insbesondere in Rollenspielen, vertieft.

Wir danken dem Referenten, Herrn Bernhard Böhm, für den gelungenen Vortrag.

Informationen zur ARGE Mediation Sachsen e. V. finden Sie unter: www.arge-mediation-sachsen.de

*Rechtsanwältin / Mediatorin Ines Schurig
Vorstandsvorsitzende ARGE Mediation Sachsen e. V.*

Sächsisch-Tschechischer Juristenverein e. V. ist als Kontaktzentrum gefragt

Im Kammersaal der Industrie- und Handelskammer Plauen konnte am 12.10.05 Vorstandsmitglied des Sächsisch-Tschechischen Juristenvereins e.V., Rechtsanwältin Noreen Loepke, neben hochkräftigen Referenten, viele interessierte Besucher begrüßen. Schon die erste Referentin, Frau Graupner von der Agentur für Arbeit Chemnitz sorgte mit ihren Ausführungen zum neuen Zuwanderungsgesetz und dem Recht der Erteilung einer Arbeitserlaubnis für Aufsehen. Insbesondere die Arbeitsgenehmigung für ausländische Arbeitnehmer und deren Beantragung war vielen Teilnehmern neu. Tomáš Pugner vom Arbeitsamt Pilsen zeigte den Gästen die tschechischen Regelungen zum Beschäftigungsgesetz auf, wobei er besonderes Augenmerk auf die Fördermöglichkeit von Arbeitnehmern und Arbeitgebern sowie die Kontrollmöglichkeiten legte. Rechtsanwältin Quapp aus Leipzig ging in ihrem Vortrag auf die Gestaltung der Arbeitsverträge in Tschechien ein und zeigte dabei einen Lohnkostenvergleich am Beispiel der Elektro- und Metallindustrie auf. Dabei empfahl sie den anwesenden Unternehmern in Anbetracht des auch

in Tschechien steigenden Lohnkostenniveaus bei Investitionen nicht nur „verlängerte Werkbänke“ zu schaffen. Rechtsanwalt Libor Kasl aus Pilsen umriss das tschechische Arbeitsrecht und wies zugleich auf die Novellierung des tschechischen Arbeitsrechts hin, welches vermutlich im Juni 2006 in Kraft treten wird. Sofern sich das Gesetz in Tschechien durchsetzt, ist damit eine Verstärkung der Rolle der Gewerkschaften und der Arbeitnehmerrechte zu befürchten, was zum Nachteil der kleinen und mittleren Unternehmen sei. Positiv sei allerdings die Einbindung von leistungsspezifischen Vergütungssystemen. Dabei wird auch von deutschen Investoren mit Spannung die weitere Entwicklung im tschechischen Arbeitsrecht entgegen gesehen. Zum Abschluß dankte Rechtsanwältin Noreen Loepke den Referenten, die auch im Anschluß für individuelle Fragen zur Verfügung standen. Weitere Informationen zum Sächsisch-Tschechischen Juristenverein e. V. erhalten Sie auf der Homepage unter www.stjv-info.com.

*Rechtsanwältin Noreen Loepke
Vorstandsmitglied*

MITTEILUNGEN

Öffentlichkeitsarbeit der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Hierzu hat sich eine Arbeitsgruppe gebildet, bestehend aus Herrn Präsident Dr. Kröber, Frau Vizepräsidentin Meyer-Götz, sowie den Vorstandsmitgliedern, Frau Dr. Pohle und Herrn von Raven.

Ziel unserer Arbeitsgruppe ist es, den Anwaltsberuf in der Öffentlichkeit positiv darzustellen und vermehrtes Beratungsinteresse bei der rechtssuchenden Bevölkerung zu wecken. Dabei sind wir naturgemäß in Kollision mit anderen beratenden Berufen, insbesondere den Notaren und den Steuerberatern.

Die Notarkammer hat eine sehr aktive Pressearbeit und ist stark präsent in der Sächsischen Zeitung. Es ist uns nun gelungen, im Jahre 2005 zwei Telefonforen mit der DNN durchzuführen, und zwar zum Mietrecht und Erbrecht. Diese Telefonforen wurden von der DNN jeweils entsprechend beworben. Das Interesse war groß. Dies soll im nächsten Jahr fortgesetzt werden.

Des weiteren war die Kammer präsent mit Ständen bei den Dresdner und Chemnitzer Erbrechtstagen sowie der Ausbildungsmesse Karriere-Start in Dresden.

Beworben wird nun ab Dezember die neue Homepage der Rechtsanwaltskammer mit ihrem Anwaltssuchservice. Wir schalten dazu mehrere Anzeigenkampagnen in den einschlägigen Printmedien, so in der Morgenpost, Sächsischer Bote und Wochenkurier, und können dort auch teilweise einen redaktionellen Beitrag unterbringen, um die Fachanwaltschaften näher darzustellen.

Für das nächste Jahr möchte die Kammer eine Anwaltsfortbildung zum Marketing anbieten.

Weitere Aktivitäten sind in Planung. Wir werden darüber berichten und möchten die Kollegenschaft ausdrücklich ermuntern, uns Anregungen zu übermitteln. Wenn bei Kollegen gute Medienkontakte bestehen, nehmen wir auch diese gerne auf, da wir die Erfahrung gemacht haben, dass Vieles auf der persönlichen Schiene läuft.

*Für die Arbeitsgruppe Öffentlichkeitsarbeit
Karin Meyer-Götz
Vizepräsidentin*

Befreiung von der Versicherungspflicht für Syndikusanwälte

Im zunehmenden Maße wird die Frage diskutiert, ob Syndikusanwälte, deren Zahl in den letzten Jahren kontinuierlich angestiegen ist, von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit werden können. Die Befreiung nach §6 Abs.1 Nr.1 SGB VI durch die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte für Syndikusanwälte, die für nicht anwaltliche Arbeitgeber tätig sind, ist in letzter Zeit auch in Sachsen schwieriger geworden.

Wie die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen nach Gesprächen mit Vertretern der Rentenversicherung informiert, werden Syndikusanwälte auch weiterhin von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit, wenn sie rechtsberatend, rechtsentscheidend, rechtsgestaltend und rechtsvermittelnd tätig sind. Alle diese Tätigkeitsfelder müssen von dem Rechtsanwalt kumulativ abgedeckt werden. Zukünftig muss der (nicht-anwaltliche) Arbeitgeber eine genaue Stellen- und Funk-

tionsbeschreibung für seinen Arbeitnehmer abgeben. Zu diesem Zweck wurden neue Antragsformulare erarbeitet, die ein umfangreiches Hinweisblatt für nichtanwaltliche Arbeitgeber enthalten, in denen die Tätigkeitsfelder Rechtsberatung, Rechtsentscheidung, Rechtsgestaltung und Rechtsvermittlung definiert werden.

Wichtig ist es zudem, dass zukünftig jeder Wechsel des Arbeitsfeldes (auch innerhalb des Unternehmens) der Rentenversicherung angezeigt werden muss, damit diese nachprüfen kann, ob die Voraussetzungen für eine Befreiung weiterhin gegeben sind.

Für Fragen zur Befreiungsfähigkeit können Sie sich an das Sächsische Rechtsanwaltsversorgungswerk (Tel. 0351-8105080) wenden. Dort erhalten Sie auch die neuen Antragsformulare und Hinweisblätter.

*Ina Koker
Geschäftsführerin*

Mitgliedsbeitrag 2006

In dieser Ausgabe von „Kammer aktuell“ liegen die Einzahlungsbelege für den Kammerbeitrag 2006 bei. Gemäß Beschluss der Kammerversammlung vom 08.04.2005 ist der Jahresbeitrag für das Jahr 2006 in Höhe von € 198,00 festgesetzt worden. Gemäß § 3 unserer Beitragsordnung wird der Beitrag zum 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres fällig und ist bis zum 31.03.2006 ohne Aufforderung an die Kammer zu zahlen.

Wir möchten Sie bitten, die anliegenden Überweisungsformulare für die Begleichung des Jahresbeitrages zu verwenden. Dies erleichtert uns die ordnungsgemäße buchhalterische Zuordnung.

Bundeseinheitlicher Anwaltsausweis

Der bundeseinheitliche Anwaltsausweis im Kreditkartenformat kann bei der Rechtsanwaltskammer Sachsen zu einem Selbstkostenpreis von 15,00 € bestellt werden. Inzwischen haben alle Rechtsanwaltskammern in Deutschland diesen bundeseinheitlichen fälschungssicheren Rechtsanwaltsausweis eingeführt; er wurde bereits an über 50.000 Kolleginnen und Kollegen ausgegeben. Mit diesem Ausweis, der fünf Jahre gültig ist, kann der Inhaber sowohl im Inland als auch im europäischen Ausland seine Zulassung zur Anwaltschaft nachweisen. Das entsprechende Antragsformular kann bei uns in der Geschäftsstelle angefordert werden.

Online-Suchservice der RAK Sachsen

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen hat ihr Angebot auf der Homepage www.rak-sachsen.de erweitert und bietet unter der Rubrik „Für Bürger“ nun auch einen Online-Anwaltssuchservice für Sachsen an. So ist es dem anwaltsuchenden Bürger zusätzlich zu unserem telefonischen Suchservice in der Kammergeschäftsstelle möglich online einen „passenden“ Anwalt für sein spezifisches Rechtsproblem in Sachsen zu finden.

Alle Kolleginnen und Kollegen die bislang noch nicht am (telefonischen oder Online-) Suchservice der Rechtsanwaltskammer teilgenommen haben und diese Möglichkeit der Gewinnung von neuen Mandaten zukünftig nutzen möchten, können ein entsprechendes Formular zur Eintragung in den Suchservice bei uns telefonisch unter 0351-318590 oder per e-mail unter info@rak-sachsen.de anfordern.

Umtausch der Gerichtskosten- marken nur bis 31.12.2005

Wir möchten daran erinnern, dass unverbrauchte Gerichtskostenmarken nur noch bis zum 31. Dezember 2005 bei den Landgerichten, die Gerichtskostenmarken verkauft haben sowie bei der Landesjustizkasse zurückgetauscht werden können!

Unterlassungserklärungen

Folgende Personen haben gegenüber der RAK Sachsen eine strafbewehrte Unterlassungserklärung hinsichtlich rechtsbesorgender Tätigkeit abgegeben:

Gabriéle Moritz
Alfred-Kästner-Straße 22b
04275 Leipzig

Horst Kundt
Bielstraße 8
04179 Leipzig

Eine strafbewehrte Unterlassungserklärung, sich nicht als RA zu bezeichnen, hat abgegeben:

Franz-Jürgen Überberg
Friedensstraße 125
02929 Rothenburg

Beantragung von Verzugs-/Prozesszinsen

Immer wieder ist in Festsetzungsanträgen, Klageanträgen und auch Gerichtsurteilen zu finden, dass eine Verzinsung von „5% über dem Basiszinssatz“ beantragt oder ausgesprochen wird. Selbstverständlich begehrt jedoch niemand Zinsen von 1,2285 % beim aktuellen Basiszinssatz von 1,17 %. Da jedoch regelmäßig nur das zugesprochen werden kann, was beantragt ist, sollte darauf geachtet werden, dass die Formulierung „5 Prozentpunkte über den Basiszinssatz“ gewählt wird. Die Zinsdifferenz könnte der Mandant ansonsten im Wege des Schadenersatzes geltend machen.

Kopiergerät für die Anwaltschaft in der Bibliothek des OLG Dresden

Kostengünstige Kopierkarten für das Kopiergerät der Rechtsanwaltskammer in der Bibliothek des Oberlandesgerichtes Dresden können in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Sachsen erworben werden. Die Kopierkarten sind mit 300 Kopiereinheiten geladen und sind zu einem Preis von 40,00 €. erhältlich. Haben Sie Interesse? Dann wenden Sie sich bitte an Frau Hielscher/RAK Sachsen, Tel.: 0351-318 5923.

Ausstellung in der Geschäftsstelle Elke Daemmrich – Malerei, Grafik, Fotografie

Mit einer Vernissage am 30.11.2005 wurde die Ausstellung von Elke Daemmrich in den Räumen der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Sachsen eröffnet. Die gebürtige Dresdnerin zeigt neben Malerei und Grafik erstmals

Naturfotografien aus ihrer zweiten Heimat in Südfrankreich. In farbintensiven Gemälden nimmt Elke Daemmrich immer wieder Motive rund um den Stierkampf auf. Die Ausstellung ist bis zum 24.02.2006 zu sehen.



*Blick in die Räume der Geschäftsstelle.
Weitere Informationen zur Künstlerin
unter elkedaemmrich.iframe.com*

Rechtsschutzversicherung hat Anwaltsvergütung für den Ausspruch einer Kündigung zu tragen

Mit Anerkenntnisurteil des AG Leipzig vom 19.09.2005 (118 C 7984/05) wurde die Rechtsschutzversicherung verurteilt, die Anwaltskosten auch für den Ausspruch einer Kündigung des Mietvertrages zu tragen.

Der Versicherungsvertrag umfasste auch Wohnungs- und Grundstücksrechtsschutz. Nach Mandatierung begehrte der Rechtsanwalt für den Mandanten Kostendeckung für

die Prüfung und Erklärung der außerordentlichen Kündigung. Die Versicherung stellte sich auf den Standpunkt, der Mandant hätte nach Beratung durch den Anwalt auch selbst kündigen können und verneinte ihre Einstandspflicht. Erst nach erhobener Klage wurde der Anspruch anerkannt.

Entscheidungen des OLG Dresden

Nachfolgend informieren wir über aktuelle Entscheidungen des OLG Dresden. Wir teilen hier den jeweiligen Leitsatz der Entscheidung und das dazugehörige Aktenzeichen mit. Die vollständige Entscheidung kann in der Geschäftsstelle abgefordert werden.

Leitsatz:

Wird ein Rechtsanwalt sowohl im Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Gerichts nach §§ 36, 37 ZPO als auch im anschließenden Hauptsacheverfahren tätig, so erhält der Rechtsanwalt für diese Tätigkeit im Gerichtsstandsbestimmungsverfahren selbst keine gesonderte Vergütung, wenn der Antrag auf Bestimmung des zuständigen Gerichts zurückgewiesen wird.

Beschluss des OLG Dresden vom 14. Juli 2005

Aktenzeichen: I AR 120/04

Leitsatz:

Setzt sich ein Verwerfungsurteil mit vorgebrachten Entschuldigungsgründen nicht auseinander, liegt darin kein Verstoß gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör, wenn sich aus anderen Umständen ergibt, dass das Gericht den Vortrag zur Kenntnis genommen und sachlich gewürdigt hat.

Beschluss des OLG Dresden, Senat für Bußgeldsachen, vom 6. Oktober 2005

Aktenzeichen: Ss (OWi) 715/05 und 3 Ws 55/05
211 OWi 502 Js 3181/05 AG Leipzig
12 OWi Ss 715/05 GenStA Dresden

Leitsätze:

1. Vollzieht sich auf Seiten einer kommunalen Vergabestelle der Prozess zur Auswahl eines Bieters in einem Verhandlungsverfahren in mehreren aufeinander aufbauenden Stufen (hier: Verabschiedung einer Beschlussvorlage durch die Verwaltungsspitze der Antragsgegnerin und spätere Beschlussfassung des Stadtrats hierüber), so wird die Rügeobliegenheit des § 107 Abs. 3 GWB nicht erst durch den Abschluss des Auswahlverfahrens auf der letzten Stufe bestimmt, sondern bereits durch zur Kenntnis des Bieters gelangtes fehlerhaftes Vergabeverhalten auf der früheren Stufe ausgelöst.

2. Eine zulässige Rüge setzt die Bezeichnung konkreter Tatsachen voraus, aus denen sich – zumindest schlüssig – die Behauptung des Bieters ableiten lässt, dass sich darin ein Vergabeverstoß des Auftraggebers verwirklicht.

3. Der Ablauf der Informationsfrist nach § 13 VgV beendet das Vergabeverfahren nicht, solange der Auftraggeber von der ihm danach freistehenden Möglichkeit, den Vertrag über die ausgeschriebenen Leistungen abzuschließen, tatsächlich keinen Gebrauch gemacht hat.

4. Verhandlungen über den Inhalt der zu erbringenden Leistung sind in einem Verhandlungsverfahren nach VOF, auch soweit dadurch von Vorgaben der Ausschreibung abgewichen wird, zulässig, solange die Vergabestelle nicht an die beteiligten Verhandlungspartner unterschiedliche Änderungswünsche heranträgt und der nach wirtschaftlichen und technischen Kriterien zu beurteilende Wesenskern der Ausschreibung gewahrt bleibt (im Anschluss an den Senatsbeschluss vom 03.12.2003, VergR 2004, 225).

Beschluss des OLG Dresden, Vergabesenaat, vom 21. Oktober 2005

Aktenzeichen: WVerg 0005/05

I-SVK-010-05 Regierungspräsidium Leipzig

Leitsatz:

Die Leistung eines Sachverständigen für die Vorbereitung eines anthropologischen Vergleichsgutachtens ist einer Honorargruppe der Anlage I zu § 9 JVEG nach billigem Ermessen zuzuordnen. Rechnet der anthropologische Sachverständige außergerichtlich und außerbehördlich mit einem Stundensatz von 120,00 EUR ab, ist eine Vergütung in Anlehnung an die Honorargruppe 6 der Anlage I zu § 9

Abs. 1 Satz 1 JVEG mit einem Stundensatz von 75,00 EUR angemessen.

Beschluss des OLG Dresden, Senat für Bußgeldsachen, vom 13. Oktober 2005

Aktenzeichen: 3 Ws 49/05

1 Qs 50/05 LG Chemnitz

5 OWi 530 Js 38614/04 AG Hohenstein-Ernstthal

Neue Fachanwälte

Erbrecht					
RA		Lauck	Franz-Georg	Dresden	Meyer-Götz & Meyer-Götz
RAin		Ander	Ines	Görlitz	
Arbeitsrecht					
RA	Dr.	Müller	Stefan	Leipzig	Dr. Maslaton & Kollegen GmbH
RAin		Oriwol	Nicole	Kamenz	Winter & Kunkel
RA		Backs	Volker H.	Dresden	Backs Sturm & Kollegen
RA		Helmert	Carsten	Chemnitz	CMS Hasche Sigle
RA		Brehmer	Dieter	Dresden	Brehmer & Brehmer
Bau- und Architektenrecht					
RA		Alfes	Jörg-Peter	Dresden	Alfes & Partner GbR
RA	Dr.	Althoff	Richard	Dresden	Cramer von Clausbruch Steinmeier + Cramer
RA		Hartmann	Claus Peter	Plauen	Hartmann & Kollegen
RA	Dr.	Kleikamp	Jochen	Dresden	Kleikamp Thom & Meyer
RA		Eckert	Heiko	Dresden	Arnecke Siebold
RA		Grosse	Sven	Dresden	Kiermeier Haselier Grosse
RA		Pößl	Leonhard	Chemnitz	Pößl Wille Mathern
RA		Schneider	Frank	Leipzig	CMS Hasche Sigle
Miet- und Wohnungseigentumsrecht					
RA	Dr.	Jennißen	Georg	Görlitz	Jennißen Harren Lützenkirchen
RAin		Neuerburg	Annette	Chemnitz	Förster & Saage
RA		Reschke	Andreas	Dresden	Rechtsanwaltskanzlei Reschke
RA		Albus	Hagen	Leipzig	Müller Albus Karisch
Verwaltungsrecht					
RA		Schierenbeck	Jens	Zwickau	Handschumacher & Merbecks
RA	Dr.	Brückl	Daniel	Dresden	Dr. Schwarz & Kollegen
RAin		Nönnig	Constanze	Chemnitz	Fahr-Becker & Kollegen
RA		Karch	Henrik	Dresden	Dr. Broll Schmitt Kaufmann & Partner
Insolvenzrecht					
RA		Kahnt	Stefan	Chemnitz	PLUTA Rechtsanwalts GmbH
RA		Klein	Steffen	Zwickau	Rechtsanwaltskanzlei Klein
RA		Spies	Jörg	Dresden	PKL Keller Spies Partnerschaft
Versicherungsrecht					
RA		Human	Uwe	Dresden	Dr. Eick & Partner
RA		Thom	Andreas	Dresden	Kleikamp Thom & Meyer

Medizinrecht					
RAin	Dr.	Schnabl	Angela	Leipzig	Abels Sucker Herrmann Schnabl
RAin		Pesch	Rainer	Dresden	
Familienrecht					
RA		Schimpke	Ronny	Oschatz	Huth & Schimpke
RAin		Purschwitz	Heike	Chemnitz	Güthlein Schröder & Kollegen
RA		Brehmer	Dieter	Dresden	Brehmer & Brehmer
RAin		Mann	Elke	Limbach-Oberfrohna	

AUS- & WEITERBILDUNG

Ergebnisse der Abschlussprüfung zur/ zum Rechtsanwaltsfachangestellten – Herbst 2005

Prüflinge insgesamt: 31 (davon nicht bestanden: 11 = 35,5%)
(nach schriftlichen Prüfungen nicht bestanden: 10, nach mündlicher Prüfung nicht bestanden: 1)

	1	2	3	4	5	6	Ø
Recht, Wirtschafts- und Sozialkunde	0	0	2	19	9	1	4,29
Rechnungswesen	0	0	4	22	3	2	4,10
Fachbezogene Informationsverarbeitung	0	2	6	14	5	4	4,10
Zivilprozessrecht	0	0	4	16	9	2	4,29
Rechtsanwaltsgebührenrecht	0	2	5	18	6	0	3,90
Mündliche Prüfung	1	1	5	11	2	0	3,57
Gesamtergebnis	1	5	27	100	34	9	3,97

Berufsschulstandort Görlitz weiterhin gefährdet

Mit 15 Auszubildenden im I. Lehrjahr hat das Berufliche Schulzentrum für Wirtschaft Görlitz nicht die erforderliche Klassenstärke von 16 Schülerinnen im Ausbildungszweig für Rechtsanwaltsfachangestellte erreicht. Durch das Engagement des Direktors des Regionalschulamtes Bautzen Herrn Deutschmann und des Vorsitzenden des Berufsbildungsausschusses Herrn Rechtsanwalt Gross war es möglich, die Klasse ausnahmsweise zu erhalten. Um den Berufsschulstandort Görlitz zu sichern, wird es im kommenden Ausbildungsjahr entscheidend sein, die erforderliche Klassenstärke zu erreichen. Wir bitten daher die Kollegenschaft aus der ostsächsischen Region zu prüfen, ob

sie einen Ausbildungsplatz im kommenden Ausbildungsjahr schaffen können. Mit dem Wegfall des Ausbildungszweiges für Rechtsanwaltsfachangestellte in der Berufsschule in Görlitz würde ein wichtiger Standortfaktor im Rahmen der Ausbildung wegfallen. Das muss verhindert werden.

Es gab in diesem Ausbildungsjahr mehrere Ausnahmegenehmigungen, so dass Auszubildende, die an sich die Berufsschule in Görlitz besuchen müssten, nunmehr in Dresden zur Schule gehen. Es könnte daher hilfreich sein, von der Beantragung der Ausnahmegenehmigungen – auch wenn Gründe hierfür vorliegen - abzusehen.

Azubi-Börse der RAK Sachsen

Suchen Sie eine/einen Auszubildende/n? Wir können Sie in unserer Azubi-Börse aufnehmen, um Ihre Kanzleiadresse an potentielle Auszubildende weiterzuleiten. Wir können Ihnen auch Adressen/Telefonnummern von Schülern/Schülerinnen etc. nennen, die einen Ausbildungsplatz in einer Kanzlei suchen. Für das kommende Ausbildungsjahr können wir Ihnen bereits Bewerber/-innen benennen. Es sind aber auch noch (potentielle) Auszubildende in der Börse, die noch für dieses Jahr einen Ausbildungsplatz suchen oder die Kanzlei wechseln wollen. Wenn Sie das

Angebot der Azubi-Börse nutzen wollen, setzen Sie sich bitte mit der Geschäftsstelle unter der Telefonnummer 0351/3185931 in Verbindung.

Eine weitere Möglichkeit ist die Nutzung der Online-Lehrstellenbörsen der IHK Dresden (www.dresden.ihk.de) und der IHK Südwestsachsen (www.chemnitz.ihk24.de). Die Geschäftsstelle trägt Ihre Ausbildungsplatzangebote in die jeweiligen Lehrstellenbörsen ein, wenn Sie uns unter der oben genannten Telefonnummer kontaktieren.

Fortbildung für Berufsschullehrer durch Rechtsanwaltskammer Sachsen „Theorie und Praxis Hand in Hand“

Am Samstag, dem 10. September 2005, fanden sich die Fachlehrer des Bereiches „Recht“ der Berufsschulen auf Einladung der Rechtsanwaltskammer Sachsen zu einer Fortbildungsveranstaltung zum Thema „Straf- und Strafverfahrensrecht“ in Dresden ein.

Keiner der Anwesenden bedauerte, das spätsommerliche Wetter nur aus der Perspektive eines Versammlungsraumes wahrnehmen zu können, denn Frau Rechtsanwältin Modschiedler moderierte das Thema strukturiert und höchst interessant. Die Fachanwältin für Strafrecht gab dabei zahlreiche Impulse für die Ausgestaltung von Lehrveranstaltungen bei den auszubildenden Rechtsanwaltsfachangestellten. Details aus dem Kanzleialtag sowie die kompetente Beantwortung gezielter Fragen der Teilnehmer rundeten die Fortbildungsveranstaltung ab.

In der darauf folgenden Woche traf sich der gleiche Personenkreis erneut in den Räumen der Rechtsanwaltskammer, um sich dem Thema „Verwaltungs- und Verwaltungsverfahrensrecht“ zu stellen. Da diese Thematik „Neuland“ im Lehrplan der Rechtsanwaltsfachangestelltenausbildung ist, war die Erwartungshaltung der Teilnehmer bei dieser

Fortbildungsveranstaltung sehr groß. Herrn Rechtsanwalt Zloch gelang es, durch Präsentation von ihm bearbeiteter Fälle und anschauliche Beschreibung von Situationen (z. B. zum Thema Baurecht) zu vermitteln, dass die Inhalte des Verwaltungsrechts sowie der dazugehörigen Verfahren das Interesse der Zuhörer genauso wecken können wie andere Rechtsgebiete.

Fortbildungsveranstaltungen, bei denen Berufsschullehrer von Rechtsanwälten lernen können, stellen eine Bereicherung der dualen Ausbildung dar und ergänzen durch die gezielt fachlichen Schwerpunkte die sonstigen Kontakte zwischen Lehrern und Kanzleien.

Mein Dank gilt den Verantwortlichen der Rechtsanwaltskammer Sachsen, die diese Fortbildungsmöglichkeiten organisieren. Ich freue mich – und das auch im Namen meiner Berufskollegen – auf die Einladung zu weiteren interessanten Veranstaltungen.

Petra Kunz

Fachlehrerin für materielles Recht und Verfahrensrecht
Berufliches Schulzentrum für Wirtschaft I, Chemnitz

Umfragebogen des BFB zum Ausbildungsengagement der Freien Berufe

Die Zahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge in den Freien Berufen geht seit Jahren zurück. Dennoch bilden die Freien Berufe trotz schwieriger wirtschaftlicher Rahmenbedingungen weiterhin über den Bedarf hinaus aus und bieten jährlich rund 50 Tausend jungen Menschen eine berufliche Perspektive durch die Bereitstellung eines Ausbildungsplatzes.

Im Zusammenhang mit der Diskussion um die Ausbildungsplatzabgabe hat der Bund der Freien Berufe (BFB) einen Fragebogen entwickelt. Ziel dieser Umfrage ist es, das „wahre“ Ausbildungsengagement der Freien Berufe gegenüber Politik und Gewerkschaften darzustellen und entsprechend zu würdigen.

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen unterstützt diese Umfrage, da die Ergebnisse auch helfen können, unsere eigene Ausbildungsberatung weiter zu verbessern.

Wir sind Ihnen deshalb sehr dankbar, wenn Sie beiliegenden Fragebogen ausgefüllt bis zum **31.01.2006** an den Bundesverband der Freien Berufe, Reinhardtstraße 34, 10117 Berlin an folgende Faxnummer senden: 030/ 28444440. Selbstverständlich besteht auch die Möglichkeit, den Fragebogen an die Rechtsanwaltskammer Sachsen zu senden (Faxnr.: 0351/ 336 08 99). Eine Übersendung an den BFB erfolgt dann von hier aus.

Aufstiegsfortbildung zur/zum „Geprüften Rechtsfachwirt/in“

Die Aufstiegsfortbildung wird demnächst von folgenden Bildungsträgern angeboten:

- IAW – Institut für berufsfördernde Aus- und Weiterbildung Leipzig GmbH, Querstraße 18, 04103 Leipzig, Ansprechpartnerin: Frau Enders
Tel.: 0341/8629209, Fax: 0341-8780303
e-mail: info@iaw-leipzig.de
Beginn der Maßnahme: 26. April 2006 in Leipzig
- Euro Education – carrière GmbH
Falke Forum, Zwickauer Straße 16, 09112 Chemnitz,
Tel. 0371/6313-79, -76, Fax: 0371/631378,
e-mail: euroakad@abo.freiepresse.de
Beginn der Maßnahme: August 2006
- opinio - Gesellschaft für Bildungssysteme und Kommunikation (GdbR), Würzburger Straße 14, 01187 Dresden, Ansprechpartner: Herr Wolf
Tel: 0351/47960467, Fax: 0351/4701942 ,
www.opinio-bildung.de
Beginn der Maßnahme: Mai 2006 in Dresden und in Chemnitz
- LES Law Education Systems, Bildungs- und Beratungs GmbH, Dresden, Würzburger Straße 14, 01187 Dresden, Ansprechpartner: Herr Hans-Georg Pape
Tel. 0351/2540784, Fax: 0351/2168667,
e-mail: Office@LES-Bildung.de
Beginn der Maßnahme: April 2006 in Dresden

Zusatzqualifikation für Auszubildende zur/ zum Rechtsanwaltsfachangestellten

Zusatzqualifikationen werden demnächst von folgenden Bildungsträgern angeboten:

- Euro Education – carrière GmbH
Themen: Steuerrecht, Insolvenzrecht, Buchführung (einschließlich computergestützt), Sozialrecht, Excel und Access, Wirtschaftsenglisch, Bewerbungstraining
Kontakt: Falke Forum, Zwickauer Straße 16, 09112 Chemnitz, Tel. 0371/6313-79, Fax: 0371/631378, e-mail: euroakad@abo.freiepresse.de
Beginn der Maßnahmen: Januar 2006
- LES Law Education Systems, Bildungs- und Beratungs GmbH
Themen: Buchführung am PC mit „Lexware“, Steuerrecht, Insolvenzrecht, Sozialrecht, Excel und Access, Business-Englisch, Bewerbungstraining
Kontakt: Würzburger Straße 14, 01187 Dresden, Tel. 0351/2540784, Fax: 0351/2168667, e-mail: Office@LES-Bildung.de
Ansprechpartner: Herr Hans-Georg Pape
Beginn der Maßnahmen: Dezember 2005

Seminare der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Für die Anmeldung zu den genannten Seminaren benutzen Sie bitte beiliegende Anmeldeformulare!

„Der europäische Vollstreckungstitel und die Vollstreckung ins Ausland“ (Kurs-Nr.: 30602)

Die aktuelle Regelung zum 21.10.2005

Datum: Samstag, 28.01.2006, von 09:00 Uhr
bis 16:00 Uhr
Ort: Dresden (genauer Veranstaltungsort
in Seminarbestätigung)
Referent/in: Karin Scheungrab
Dipl.-Rechtspflegerin (FH)
Teilnahmegebühr: 130,00 € (Die Teilnahmegebühr
schließt einen Imbiss und Tagungsge-
tränke ein.)

Seminarinhalte:

- Der europäische Vollstreckungstitel nach der EG-Verordnung (VTVO) - Beschleunigung und Erleichterung der Vollstreckung aus deutschen Titeln in das europäische Ausland.
- Anwendungsbereich;
- Voraussetzungen und Verfahrensabläufe zur Vollstreckbarerklärung;
- Formulare und Musteranträge;
- Die Vollstreckung im europäischen Ausland: Effektiver und schneller Zugriff auf das Vermögen der Schuldner in Tschechien, Polen, Italien, Frankreich, Schweiz, Österreich, Spanien uvm.
- Mahnverfahren gegen Schuldner im Ausland: Verfahrensübersicht und Ablauf Vollstreckbarerklärung ausländischer Titel im Inland.
- Checklisten - Übersichten – Diskussion

Anmeldefrist: 13.01.2006

„Erfahrungen mit dem RVG - Gebührenoptimierung“ (Kurs-Nr.: 30603)

Datum: Donnerstag, 09.02.2006, von 16:00
Uhr bis 19:30 Uhr
Ort: Leipzig (genauer Veranstaltungsort in
Seminarbestätigung)
Referent/in: Anton Braun, Rechtsanwalt
Hauptgeschäftsführer der BRAK a. D.,
Bonn
Teilnahmegebühr: 60,00 € (Die Teilnahmegebühr
schließt einen Imbiss und Tagungsge-
tränke ein.)

Seminarinhalte:

- Wann kann mehr als 1,3 oder 1,5 als Gebühr berechnet werden?
- Sind Rechtsschutzversicherungen und Haftpflichtversicherungen an die Gebührenbestimmung des Rechtsanwalts gebunden?
- Gebührenoptimierung in Verkehrsunfallsachen
- Neue Rechtsprechung zum RVG
- Welche Anforderungen werden im Honorarprozess an den Rechtsanwalt gestellt?

Jeder Teilnehmer erhält auf Diskette eine Zusammenstellung der bisherigen RVG Rechtsprechung (derzeit 187 Seiten) und darüber hinaus ein Skript zur Veranstaltung, ebenfalls auf Diskette oder CD-ROM.

Anmeldefrist: 30.01.2006

„Erfahrungen mit dem RVG - Gebührenoptimierung“ (Kurs-Nr.: 30604)

Datum: Freitag, 10.02.2006, von 09:00 Uhr bis
12:30 Uhr
Ort: Dresden (genauer Veranstaltungsort
in Seminarbestätigung)
Referent/in: Anton Braun, Rechtsanwalt
Hauptgeschäftsführer der BRAK a. D.,
Bonn
Teilnahmegebühr: 60,00 € (Die Teilnahmegebühr
schließt einen Imbiss und Tagungsge-
tränke ein.)

Seminarinhalte:

Gleiche Seminarinhalte wie Seminar-Nr. 30603!!

Anmeldefrist: 30.01.2006

„Grundzüge des polnischen Zivilprozessrechts“ (Kurs-Nr.: 30601)

Datum: Samstag, 11.02.2006, von 09:30 Uhr
bis 13:00 Uhr
Ort: Dresden (genauer Veranstaltungsort
in Seminarbestätigung)
Referent/in: Martin Pfnür, Rechtsanwalt, Prawnik z.
z UE, Wroclaw, Görlitz

KPG Keller, Pfnür, Grodzi_ska Spólka partnerska adwokatów

Teilnahmegebühr: 85,00 € (Die Teilnahmegebühr schließt einen Imbiss und Tagungsgetränke ein.)

Seminarinhalte:

- Gerichtsaufbau und Zuständigkeit
- Häufigste Klagearten, Rechtsmittel
- Verfahrensablauf
- Besonderheiten in Handelssachen
- Reform des Gesetzbuches über das Zivilverfahren 2005
- Gerichtskosten und Anwaltsvergütung, Prozesskostenhilfe
- Haftungsrisiken für deutsche Rechtsanwälte

Anmeldefrist: 30.01.2006

Für alle von der Rechtsanwaltskammer Sachsen veranstalteten Seminare gilt: Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Die Anmeldungen werden nach Eingang bei der Rechtsanwaltskammer Sachsen berücksichtigt. Vor der Durchführung des Seminars erhalten Sie eine Anmeldebestätigung/Rechnung. Ohne diese ist eine Teilnahme nicht möglich.

WORKSHOPS

Für Junganwälte

„Besprechung standardisierter Situationen in materiellrechtlicher und prozessualer Verquickung“ (Kurs-Nr.: 30530)

Datum: Donnerstag, 26.01.2006, von 17:00 Uhr bis 20:30 Uhr
 Ort: Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden
 Referent/in: Prof. Stanislav Tobias, Rechtsanwalt, Dresden
 Teilnahmegebühr: 85,00 € (Die Teilnahmegebühr schließt einen Imbiss und Tagungsgetränke ein.)

Inhalte:

- Verkehrsunfall
- Minderungsproblematik im Mietrecht
- Arbeitsrechtliche Kündigungsschutzklage
- Rechtsschutzversicherung
- Selbständiges Beweisverfahren

Anmeldefrist: 19.01.2006

Für die Anmeldung zu den vorgenannten Seminaren benutzen Sie bitte beiliegende Anmeldeformulare!

Mediationsausbildung in Sachsen ab Februar 2006

Das Institut für Mediation, Streitschlichtung und Konfliktmanagement München (IMS) mit dem Schwesterninstitut in Weistroppe bei Dresden startet am 01. Febr. 2006 den neuen Ausbildungsgang für Mediatoren in Sachsen, mit Spezialisierungsmöglichkeiten in Familien- und Wirtschaftsmediation sowie Mediation in Organisationen.

Die Ausbildung ist interdisziplinär ausgeschrieben, insbesondere für Rechtsanwälte, Psychologen, Dipl.-Sozialpädagogen und Richter. Die Grundausbildung gliedert sich in den Einführungskurs und 3 Blöcke à 4 Tage und drei einzelne Tage Supervision. Die Ausbildung entspricht den Standards der Europäischen Charta für Mediation.

Die Teilnahme am Einführungsseminar im Februar 2006 verpflichtet nicht zur Teilnahme an weiteren Teilen der Ausbildung, ist für diese aber Voraussetzung. Der Hauptteil der Ausbildung (Grundkurse I bis III) wird ebenfalls in Weistroppe (linkselbisch zwischen Dresden und Meißen) stattfinden.

Einführungskurs 01. bis 04.02.2006 (Kosten: 470 €)

Grundkurs I 10. bis 13.05.2006

Grundkurs II 12. bis 15.07.2006

Grundkurs III 27. bis 30.09.2006

Jeder Grundkurs einschl. je ein Tag Supervision kostet 730 €.

Wer sich dann weiter spezialisieren möchte kann an den beiden Aufbaukursen à 4 Tagen und 3 Supervisionstagen ab Herbst 2006 teilnehmen.

Voraussetzung für die Durchführung der Kurse ist eine Teilnehmerzahl von 16 (maximal 20).

Wenn Sie bei einem der Kurse verhindert sein sollten, ist es möglich, Parallelkurse bei unserem Institut in Bayern zu besuchen, wo bereits unsere 23. Ausbildung läuft.

Für weitere Informationen - insbesondere auch zu Programm und Kosten - wenden Sie sich bitte an Herrn RA und Mediator Joachim Neufeldt, Weistroppe bei Dresden, Tel. 0351-4521496, Fax 0351-4521497, e-mail: neufeldt@abc-mediation.de oder an das IMS in Poing bei München, Tel. 08121-73553.

VOB-Tagung 2006

Am 1. Februar 2006 findet die VOB-Tagung des Sächsischen Bauindustrieverbandes e. V. und des Landesverbandes der Bauindustrie für Sachsen-Anhalt e. V. auf der „baufach“ in Leipzig statt. Namhafte Referenten berichten über die Entwicklung des sächsischen und nationalen Vergaberechts.

Nähere Einzelheiten und die Anmeldungsmodalitäten erfahren Sie unter www.bauindustrie-sachsen.de oder direkt beim Sächsischen Bauindustrieverband e. V.

Neuzulassungen

RA		Ackermann	Marcus	08141	Reinsdorf	
RA-in		Albrecht	Annett	04107	Leipzig	Haug Rechtsanwälte
RA		Beyer	Uwe	04109	Leipzig	Behrens Rechtsanwälte
RA-in		Blümke	Stefanie	04229	Leipzig	Wallner Weiß
RA-in		Burger	Eva-Maria	01257	Dresden	Prof. Dr. Queißer & Partner
RA		Clauß	Dirk	01445	Radebeul	
RA		Dietrich	Hans-Peter	04720	Döbeln	
RA-in		Fijas	Bianca	09599	Freiberg	Moog, Moog & Partner
RA		Fröbel	Jörn	09112	Chemnitz	
RA		Graf Grote	Walter	01219	Dresden	HWW Wienberg Wilhelm
RA	Dr.	Greulich	Alexander	01309	Dresden	
RA		Grünewald	Sascha	04207	Leipzig	
RA-in		Heidan	Sylvia	02826	Görlitz	
RA		Herrmann	Falk	09392	Auerbach	
RA-in		Herzog	Marion	01069	Dresden	
RA-in		Hoger	Katja	04643	Geithain	Albrecht & Hoger
RA		Huß	Sebastian	01097	Dresden	Wellensiek Rechtsanwälte
RA-in		Karnath	Nadin	01324	Dresden	Dr. Assig Warttinger Trapp
RA-in		Kestner	Marlen	01099	Dresden	
RA-in		Kloth	Michaela	01307	Dresden	
RA		Knoll	Michael	04860	Torgau	Wöhlermann, Lorenz & Partner
RA-in		Kobes	Anne	04277	Leipzig	
RA-in		Koch	Martina	14089	Berlin-Kladow	Dr. Klopp Bremen Houben
RA		Könner	Jochen	01219	Dresden	HWW Wienberg Wilhelm
RA		Lange	Robert	01099	Dresden	Bischoff Gussner & Petersen Schmidkonz
RA-in		Leucht	Jeannette	08066	Zwickau	
RA		Lösche	Dirk	04105	Leipzig	Wellensiek Rechtsanwälte
RA		Nagel	Ingolf	04109	Leipzig	Eckert Rechtsanwälte
RA		Pape	Mario	08412	Werdau	Diehl Rechtsanwälte
RA	Dr.	Pritsch	Helmut	01259	Dresden	
RA-in		Reichel	Antje	04109	Leipzig	
RA-in		Richter	Jana	04317	Leipzig	Rechtsanwaltskanzlei Punar
RA-in		Rößler-Hecht	Franziska	04109	Leipzig	

RA-in		Schmid	Andrea	01309	Dresden	
RA-in	Dr.	Scholz	Katrin	04103	Leipzig	
RA		Seifarth	Dennis	01097	Dresden	Wallner Weiß
RA		Staib	Michael	09456	Annaberg-Buchholz	
RA-in		Steineke	Madeleine	04103	Leipzig	
RA		Strützel	Martin	04107	Leipzig	
RA-in		Trautmann	Anja	01189	Dresden	
RA-in	LL.M.	Ulrich	Yvonne	01099	Dresden	Nörr Stiefenhofer & Lutz
RA-in		Veith	Annett	09481	Scheibenberg	
RA-in		Wetzig	Peggy	04720	Döbeln	Rechtsanwaltskanzlei Scholz
RA		Wolf	Jan	01219	Dresden	HWW Wienberg Wilhelm
RA-in		Zech	Christine	01097	Dresden	Wallner Weiß

Wir trauern um unsere verstorbenen Kollegen

Rechtsanwalt Mirko Kapfenberger
verstorben 01.10.2005

Rechtsanwalt Karl-Heinz Wiek
verstorben 21.10.2005

Handbücher für die Beratungspraxis: Personengesellschaften im Steuerrecht

Begründet von RA/StB Dr. Joachim Lange
Völlig neu überarbeitete 6. Auflage 2005
1.015 Seiten, € 118,00
Verlag Neue Wirtschaftsbriefe Herne
ISBN 3-482-41256-1

Die Personengesellschaft ist in Deutschland unverändert die am meisten gewählte Unternehmensform. In vielen mittelständischen Unternehmen werden zur Zeit Lösungen zu Fragen im Zusammenhang mit der Rechtsnachfolge gesucht. Nicht nur unter ertragsteuerlichen, sondern auch unter erbschafts- und schenkungssteuerlichen Gesichtspunkten werden diese immer wichtiger. Auch grenzüberschreitende Aktivitäten der Unternehmen haben größere Bedeutung erlangt.

Diese Standardwerk enthält nicht nur eine systematische Darstellung der Rechtsfigur der Personengesellschaften im deutschen Steuerrecht. Es gibt darüber hinaus in konkreten Zweifelsfragen fallbezogene Hilfestellung für den steuerlichen Berater.

Kern und gleichzeitig Hauptteil des Buchs ist die ertragsteuerliche Behandlung von Personengesellschaften

einschließlich ihrer bilanzsteuerlichen Besonderheiten. Ebenso ausführlich wie kritisch reflektierend werden Einkünfteermittlung, Gründung, Umwandlung und Auflösung erläutert. In einem besonderen Abschnitt ist die Betriebsaufspaltung und die steuerliche Behandlung der GmbH & Co. KG dargestellt.

Auf die vielfältigen Probleme bei der Gewerbesteuer, der Umsatzsteuer, der Erbschafts- und Schenkungssteuer sowie der Grunderwerbssteuer wird in eigenständig behandelten Themenkreisen eingegangen. Fragen im Zusammenhang mit Veränderungen der Unternehmensform sowie den Regelungen zur Übertragung des Unternehmens auf die nachfolgenden Generation werden ebenfalls beantwortet.

Die 6. Auflage wurde von einem neuen Autoren-Team komplett überarbeitet. Die Neuauflage berücksichtigt in besonderer Weise die steuerlichen Implikationen internationaler Aktivitäten. Abgerundet wird das Handbuch durch eine Darstellung der in ihrer Bedeutung nicht zu unterschätzenden verfahrensrechtlichen Fragen einschließlich der bei der Führung eines gerichtlichen Rechtsbehelfsverfahrens zu beachtenden Besonderheiten.

Gottwald/Treuer: Verhandeln und Vergleichen im Zivilprozess – Taktik und Strategien für Rechtsanwälte und Richter

2. neu bearbeitete Auflage 2005, 136 Seiten, € 16,80
Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG Stuttgart, München
ISBN 3-415-03597-2

Der Gesetzgeber bemüht sich, durch immer neue Öffnungsklauseln und Gesetzesänderungen außergerichtliche Konsenslösungen zu fördern. Auch in den Gerichtsverfahren sollen vermehrt Vergleiche die Justiz entlasten und Rechtsfrieden stiften.

Das Buch ist eine praxisgerechte Anleitung für das Vorgehen von Anwälten und Richtern bei Vergleichsbemühungen. Die Neuauflage berücksichtigt die aktuellen Gesetzesänderungen. Das Praktikerbuch führt die Beteiligten mit zahlreichen Tipps und Ratschlägen zu annehmbaren Vergleichsmöglichkeiten.

Im ersten Teil widmen sich die Verfasser den Maximen, die Anwälte und Richter bei der Vorbereitung des Vergleichs und während der Vergleichsverhandlungen berücksichtigen sollten.

Der zweite Teil stellt die verschiedenen Phasen dar, die im Verfahren bis zur Protokollierung der Vergleichs durchlaufen werden: von der Vorbereitung auf die mündliche Verhandlung über den Güteversuch und die Informationsphase, den Vergleichsvorschlag (auch den schriftlichen) bis zur schriftlichen Fixierung des Vergleichs in der mündlichen Verhandlung oder im Beschlusswege.

Der dritte Teil bildet den Schwerpunkt des Buches: Hier beschreiben die Verfasser Vergleichsinhalte und ihre textliche Gestaltung sowie häufig wiederkehrende Vertragstypen. Vielfältige Beispiele geben Formulierungshilfen.

Der vierte Teil warnt vor möglichen manipulativen Vergleichstaktiken, die Richter oder Anwälte einsetzen können, um zum Vergleichsabschluss zu kommen.

Eine Checkliste am Ende des Buches zeigt dem Anwalt, welche Punkte er bei der Vorbereitung der Verhandlung, während der Verhandlung und beim Vergleichsabschluss berücksichtigen muss.

Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren

Herausgegeben von Detlef Burhoff
2005, 1.128 Seiten, inkl. CD-ROM, € 89,00
ZAP Verlag für die Rechts- und Anwaltpraxis
ISBN 3-89655-189-2

Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr lassen sich längst nicht mehr „nebenher“ bearbeiten. Mehrere 100.000 Fälle pro Jahr, die mitunter existenzielle Rechtsfolgen für die Mandanten, z.B. durch den zeitweisen Verlust der Fahrerlaubnis, und vor allem die wachsende Komplexität der Rechtsmaterie erfordern fundierte Fachkenntnisse und eine hohe Sachkompetenz des Verteidigers.

Unter Herausgeberschaft des ausgewiesenen Verkehrsrechtsexperten Detlef Burhoff ist dazu jetzt ein Handbuch erschienen. Darin werden nicht nur die materiellen Fragen der jeweiligen Verkehrsordnungswidrigkeiten, sondern auch die technischen und verfahrensrechtlichen Probleme dargestellt. Einbezogen wurden auch die verwaltungsrechtlichen Bezüge, die zum Stand anwaltlicher Beratung

in Verkehrssachen gehören. Die Autoren aus Anwalt- und Richterschaft legen damit eine praktische Arbeitshilfe mit jeweils konkreten Lösungsansätzen vor.

Durch die ABC-Systematik – von Abstandsmessung über Geschwindigkeitsüberschreitung und Halterhaftung bis Zwischenverfahren – können unter dem jeweiligen Stichwort alle damit zusammenhängenden Rechtsfragen geschlossen dargestellt werden. Dadurch wird sehr schnell der Zugriff auf die jeweils gesuchte Antwort gewährleistet. Umfangreiche Rechtsprechungsnachweise ermöglichen es zudem jedem Benutzer, die Rechtsprechung „seines“ OLG zu finden.

Das Handbuch ist vorrangig für die anwaltliche Praxis konzipiert. Die einzelnen Ausführungen werden jeweils um zahlreiche Hinweise, Formulierungsvorschläge sowie Checklisten und weitere Arbeitsmaterialien ergänzt. Diese stehen zudem auf der beiliegenden CD-ROM zur Verfügung und können von dieser direkt in die eigene Textverarbeitung übernommen werden.

Kanzlei & Büro

Einzelanwaltskanzlei mit Verbandsanbindung in Thüringen kurzfristig zu verkaufen. Erstkontakt erbeten über mail: 320016369223@t-online.de oder über Chiffre-Nr. 284/2005 an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstr. 6, 01099 Dresden.

Möchte wegen Umzugs kurzfristig meine seit über 10 Jahren erfolgreich geführte Anwaltskanzlei in Ostsachsen abgeben. Die Konditionen sind äußerst günstig. Telefonische Anfragen gern unter 0171-1737852. Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, Chiffre-Nr. 290/2005, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

Wegen Umzugs möchte ich meine seit 15 Jahren bestehende Kanzlei (einzige im Einzugsgebiet von ca. 15.000 EW) kurzfristig zu sehr günstigen Konditionen übergeben. Jürgen Thornheim, Chemnitzer Straße 97, 09224 Chemnitz/Grüna, Tel.: 0371/8202749, Fax: 0371/8202750, E-mail: jthornheim@yahoo.de

Vermiete am Albertplatz, im Gebäude des Erich Kästner Museums in Dresden, 126 qm direkt auf eine Kanzlei zugeschnittene Räume ab 01.02.2006. Ansprechpartner: RA Frank Dobers, Antonstrasse 1, 01097 Dresden, 0351/65 68 680, Email: frank.dobers@dd.sda.de

Kanzlei im Kreis Stollberg
Ab 01.01.2006 in 09390 Gornsdorf, Hauptstraße 46, 68 qm topmöblierte Kanzleiräume zu vermieten.
Anfragen und Besichtigungsterminsvereinbarungen:
Rechtsanwalt Manfred Uhlig, Telefon 03721/23302 – Fax 03721/880844

Korrespondenzmandate

Ich bin gern bereit Gerichtstermine bei den Landgerichten Dortmund, Hagen, Bochum und Münster wahrzunehmen. Rechtsanwältin Dr. Gößlinghoff, Liboristrasse 5, 44143 Dortmund, Tel.: 0231/593 000, Fax: 0231/56 00 777, E-mail: goesslinghoff_in@yahoo.de

Dienstleistungen

Übernahme Abrechnungen von Betriebskosten für Wohn- und Gewerberäumen. Prüfe und ermittle die Angaben zu Mietflächen. Kostengünstig, schnell und kompetent. Sachverständigen-Büro Peter Schmarsow, Am Eiswurmlager 1 D, 01189 Dresden, Tel. 0351 4107669, Fax: 0351 4107820, E-mail: p.schmarsow@gmx.de

Kooperation / Bürogemeinschaften

Steuerberatungsgesellschaft sucht mehrheitliche Beteiligung an wirtschaftsrechtlich ausgerichteter Anwaltskanzlei im Raum Leipzig. Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, Chiffre-Nr. 289/2005, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

Etablierte Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz im Zentrum Leipzig sucht ab sofort für MA im Bereich Schuldenbereinigung/Insolvenzvorbereitung Kollege-Kooperation bis zu 20 Stunden pro Woche zur Kapazitätsauslastung und Kostenminimierung. Der Mitarbeiter verfügt über spezifische Berufserfahrung, ist flexibel und auch für allgemeine Kanzleiaufgaben einer kleineren Kanzlei einsetzbar. Telefon: 03419604602

Spanischer Anwalt, wohnhaft in Dresden mit Kanzlei in Spanien (4 Anwälte) spezialisiert in Unternehmensrecht (Steuer-, Arbeits-, Handels- und Zivilrecht sowie die Vermittlung jeglicher administrativer Lizenzen) bietet seinen Service und den seiner Kanzlei an. Möglichkeit der Kooperation mit sächs. Kanzleien. Telefon: 0177 7115647

Mit Sitz in Palma de Mallorca (Balearen) bietet unsere Kanzlei deutschen, spanischen und englischen Geschäfts- und Privatkunde ein umfassendes Dienstleistungsangebot. Wir beraten im spanischen und internationalen Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, Insolvenzrecht, Immobilienrecht, Erbrecht und Prozessrecht. Für weitere Informationen besuchen Sie bitte unsere Webseite unter www.lexjahnel.com. Wir suchen derzeit eine Kooperation mit einer Kanzlei in Sachsen zum Ausbau unseres Beratungsangebotes.

Kanzlei sucht Fusionspartner

Die Zukunft der Anwaltschaft ist geprägt durch einen zunehmenden Wettbewerb. Dieser Herausforderung begegnen wir durch den Aufbau eines multidisziplinären Netzwerkes bundesweit tätiger Rechtsanwälte in enger Kooperation mit Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern. Unsere wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Rechtsanwalts-gesellschaft mit Standorten in Dresden, Eisenach, Erfurt, Gera, Jena, Leipzig, Nordhausen und Suhl sucht daher den Zusammenschluss mit Kolleginnen und Kollegen oder auch Kanzleien, die auf gemeinsamer gesellschaftsrechtlicher Basis den weiteren Aufbau unserer Anwaltsgruppe voranbringen wollen. Sofern Sie in Ihrer jetzigen Tätigkeit an Grenzen stoßen und/oder eine Perspektive suchen, würde uns Ihre telefonische oder schriftliche Kontaktaufnahme freuen: EISENBEIS & REINHARDT Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Windthorststr. 17, 99096 Erfurt, Tel. 0361/301090, Ansprechpartner: RA Volker Reinhardt

Kooperation / Aussensozietät mit Rechtsanwälten in Frankfurt am Main

Wir sind eine Kanzlei mit vier wirtschafts – und zivilrechtlich tätigen Rechtsanwälten mit Notariat in Frankfurt am Main und suchen die Zusammenarbeit (zunächst in Form einer Kooperation/Aussensozietät) mit Kanzleien unserer Größe in den Ballungsgebieten Deutschlands.

Kontakt RA Metz, Tel: 069-9563462-0, Fax: 069-9563462-9, E: info@metz-legal.de

Bürogemeinschaft für Anwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer u.ä. von Wirtschaftsanwaltskanzlei in repräsentativem Haus in zentraler Lage von Leipzig, alle technischen Einrichtungen etc., geboten.

Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, Chiffre-Nr. 280/2005, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

Rechtsanwalt, seit 1990 erfolgreich in Dresden tätig, trennt sich von seiner bisherigen Societät und **sucht ab 1.3.06 neue Bürogemeinschaft**.

Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, Chiffre-Nr. 287/2005, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

Rechtsanwalt sucht Kooperation / Bürogemeinschaft mit Rechtsanwalt oder Steuerberater im Raum Zwickau.

Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, Chiffre-Nr. 286/2005, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

Rechtsanwaltskanzlei sucht Kollegen zunächst für Bürogemeinschaft. Bei Bewährung ist Sozietät beabsichtigt. Wir haben eine vollständig eingerichtete Kanzlei mit zivilrechtlicher Ausrichtung. Der Schwerpunkt liegt auf den Gebieten des Wirtschaftsrechts. Kollegen, die sich auf die Bereiche öffentliches und privates Baurecht und Architektenrecht oder Erbrecht und Unternehmensnachfolge spezialisieren wollen, werden besonders bevorzugt beachtet. Berufsanfänger sind willkommen und werden entsprechend betreut. Interessenten melden sich bitte nachmittags oder abends unter (0163) 7045147.

Rechtsanwälte, Steuerberater & Wirtschaftsprüfer mit sehr gut ausgestatteten Büroräumen in bester Lage **bieten** im Zivilrecht, bevorzugt im Arbeits-, Miet-, Familien- und Strafrecht qualifiziertem und erfahrenem Kollegen/Kollegin **Bürogemeinschaft** zu angemessenen Konditionen.

Blacha, Stegkemper, Dr. Morof, Kickerlingsberg 16, 04105 Leipzig, Tel.: 0341/982720, Fax: 0341/9827240, E-mail: recht-steuern@fiatjustitia.de

Rechtsanwälte mit Büroräumen in verkehrsgünstiger Innenstadtlage, bieten Kollegen/in Zusammenarbeit in Form einer Bürogemeinschaft an. Die vorhandene technische und personelle Büroausstattung kann zu fairen Konditionen mit genutzt werden.

Rechtsanwältin K. Welzel, Waldstraße 37, 04105 Leipzig, Tel. 0341/3068968

Sie sind viel unterwegs und können Mandantenanrufe nicht entgegennehmen?

Die Lösung: **advopro TELEFONSERVICE** und Sie sind immer erreichbar!

Infos: www.advopro.de
oder kostenfrei unter 0800 / 238 6776
advopro GmbH, Bergstraße 76, 01069 Dresden

ab
45 €/mit
zzgl. MwSt

Stellenangebote

Zivilrechtlich ausgerichtete Anwaltskanzlei in Leipzig sucht zum 1.1.2006 Anwalt/Anwältin auf Teilzeitbasis mit wenigstens zweijähriger Berufserfahrung. Wir wünschen uns eine engagierte, selbständig arbeitende, sprachgewandte Persönlichkeit mit Freude am Anwaltsberuf.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen unter Angabe Ihrer beruflichen Erfahrungen und Neigungen sowie Ihrer Gehaltsvorstellungen senden Sie bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, Chiffre-Nr. 288/2005, Glacisstr. 6, 01099 Dresden.

Wir sind eine zivil-, wirtschafts- und verwaltungsrechtlich ausgerichtete Sozietät mit Büros in Chemnitz, Dresden und Düsseldorf. **Wir suchen für den Standort Chemnitz zum nächstmöglichen Eintrittstermin eine/n Rechtsanwältin/Rechtsanwalt.** Wir erwarten fundierte Rechtskenntnisse, die durch mindestens 2 befriedigende Staatsexamina belegt werden. Berufserfahrung ist erwünscht, jedoch nicht Bedingung.

Bewerbungen bitte an: Patt Rechtsanwälte, z.H. RA Dr. Feuring, Weststraße 21, 09112 Chemnitz, Telefon: 0371/36925-32

Wir sind eine zivil-, wirtschafts- und verwaltungsrechtlich ausgerichtete überregionale Sozietät und suchen zur Verstärkung unseres jungen dynamischen Teams am Standort Dresden engagierte(n) und motivierte(n) Rechtsanwältin/Rechtsanwalt mit mindestens einjähriger Berufserfahrung als freie(n) Mitarbeiterin/Mitarbeiter. Zu Ihren Aufgaben gehören neben der forensischen Tätigkeit und Beratung der weitere aktive Ausbau unseres Standortes.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen unter Angabe Ihrer beruflichen Erfahrungen richten Sie bitte an: Sozietät Roggelin Witt Wurm Dieckert, Königstraße 4, 01097 Dresden

Meißner Anwaltskanzlei sucht eine Rechtsanwaltsgehilfin.

Sie sind gut organisiert, arbeiten selbständig und haben Berufserfahrung. Hohe Belastbarkeit, Flexibilität und Kommunikationsfähigkeit werden vorausgesetzt.

Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, Chiffre-Nr. 285/2005, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

Rechtsanwaltskanzlei im Raum Leipziger Land sucht engagierte und belastbare Rechtsanwaltsfachangestellte. Arbeitsschwerpunkte sollen neben der Erledigung aller fach- und berufstypischen Aufgaben insbesondere das Kosten- und Gebührenrecht sowie das Mahn- und Vollstreckungswesen sein. Sie sollten einige Jahre Erfahrungen als Rechtsanwaltsfachangestellte haben und über gute Kenntnisse im Software-Programm RA-Micro verfügen. Gute Deutschkenntnisse, ein freundliches und höfliches Wesen sowie sorgfältiges Arbeiten und Zuverlässigkeit werden als Selbstverständlichkeit vorausgesetzt.

Vollständige Bewerbungsunterlagen bitte an Rechtsanwaltskanzlei Linke, Reichsstraße 14, 04552 Borna

Rechtsanwaltskanzlei in Dresden sucht zum 01. März 2006 Rechtsanwalts-fachangestellte/en, zunächst in Teilzeit (30 Stunden) für alle in einer modernen Anwaltskanzlei anfallenden Tätigkeiten.

Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, Chiffre-Nr. 291/2005, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

Wir sind eine wirtschaftsrechtlich orientierte Kanzlei in Dresden. Zur Verstärkung suchen wir kurzfristig eine Rechtsanwaltsfachangestellte für zunächst 20 h/Woche. Kenntnisse Ra-Micro von Vorteil. Bewerbung erbeten per e-Mail an oliver.gregory@skwlaw.de

Gesucht wird für Vollzeitbesch. hochqualifiz. Refa, Abschluss I – 2, mind. 2 J. Berufserf., selbst., präz., flex., Kenntn. VerwR, Word, Excel u. RA-micro.

Fachanwältin für Verwaltungsrecht Petra Stegkemper, Kickerlingsberg 16, 04105 Leipzig, Tel. 0341-98272-12/-22

Stellengesuche

Rechtsanwältin, OLG-Zulassung, mehrjährige beratende und forensische Tätigkeit in wirtschaftsrechtlich ausgerichteter Kanzlei mit Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung, Schwerpunkt im Arbeitsrecht, Gesellschafts-, Insolvenz- und Werkvertragsrecht sowie Europarecht; interessiert an internationalem Recht, aber auch für andere Rechtsgebiete offen, gewohnt sehr selbständig zu arbeiten, örtlich ungebunden, sucht neues Betätigungsfeld bevorzugt im Raum Dresden oder Leipzig.

Kontakt bitte unter Telefon 0162/1798519

Rechtsanwältin, 30 J., 2 sächs. Staatsexamen (7,01; 7,33), 2 Jahre Berufserfahrung in renommierter Wirtschaftskanzlei, Tätigkeitsschwerpunkt Insolvenzrecht, sucht neue Herausforderung in Unternehmen, Kanzlei, Verein in Chemnitz und Umgebung, allen Rechtsgebieten gegenüber aufgeschlossen, gern auch in Teilzeit.

Fordern Sie bitte meine vollständigen Unterlagen an: chemnitz.ra@gmx.de

Wie sind eine überregional tätige Partnerschaft von Rechtsanwälten, Notaren, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern und suchen eine/n

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt als freie/n Mitarbeiter/in

zur Verstärkung unseres Teams in Leipzig, zunächst in Teilzeit für den Bereich Haftpflicht-/Versicherungsrecht sowie Arbeitsrecht und allgemeines Zivilrecht. Wir hoffen, die Teilzeitbeschäftigung mittelfristig zu einer Vollzeitstelle ausbauen zu können; ideal wäre daher ein/e Bewerber/in, die/der an ihrer/seiner Promotion arbeitet

Sie sollten Freude am selbstständigen, eigenverantwortlichen Arbeiten haben und mit der üblichen EDV vertraut sein. Wir bieten Ihnen eine anspruchsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit bei leistungsgerechter Vergütung.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung - gerne auch per E-Mail - an:

SNP Schlawien-Naab, RA Tilman Engbers
Brienner Str. 12a, 80333 München, tilman.engbers@schlawien-naab.de
www.schlawien-naab.de

Dresden, Leipzig, Prag. Rechtsanwältin mit mehrjähriger Berufserfahrung in wirtschaftsrechtlich ausgerichteter, beratend und forensisch tätiger Kanzlei, mehrsprachig, Auslandserfahrung, sucht Mitarbeit in international ausgerichteter Kanzlei.

Kontakt: 0351/8627649

Rechtsanwältin, Arbeitsrechtlerin, mehrjährige Berufserfahrung, OLG-Zulassung, tätig auch im Insolvenz-, Gesellschafts-, Wirtschafts- und Baurecht sowie allgemeinem Zivil- und Strafrecht sucht Mitarbeit in sächsischer Kanzlei oder bei Insolvenzverwalter. Kontaktaufnahme bitte unter Telefon 01520/4751897

Rechtsanwältin und Fachanwältin für Arbeitsrecht (36) mit Berufserfahrung, LL.M. Eur., sucht neuen Wirkungskreis in Sachsen; offen für andere Rechtsgebiete; mit ausgezeichneten Fremdsprachenkenntnissen.

Telefon: 0171-8511061.

Junge Rechtsanwältin, 2. Staatsexamen Bayern, zZ. Wirtschaftskanzlei in Palma de Mallorca, sucht neue Herausforderung in Deutschland, bevorzugt Leipzig oder Dresden. Gern auch deutsch-spanische Kanzlei. Besondere Kenntnisse im deutsch-spanischen Immobilien-, Steuer-, Gesellschafts- und Erbrecht. Flüssend spanisch und englisch. Fundierte Kenntnisse im deutschen allg. Zivil-, Verwaltungs-, Familien-, Steuerrecht. Zügige Einarbeitung in alle anderen Rechtsgebiete. Zielstrebig, engagiert, hohe soziale Kompetenz, mehrfache Auslandsaufenthalte in Spanien und Lateinamerika. Freue mich auf Ihre Angebote, da das Leben in Palma zu teuer und zu laut ist.

Jeanette Leucht, Talerweg 26, 07646 Lippersdorf, Tel. 016094121148, E-mail: es_sanchez@yahoo.com

Assessorin (30), verheiratet, zwei Kinder, 2. Examen 6.13 Pkt, Stationsnoten 9-16 Pkt.; eineinhalbjährige Tätigkeit als selbständige Dokumentarin (Bearbeitung neuester Gerichtsentscheidungen im ZivR) sowie einjährige Berufserfahrung im Baugewerbe(Monteur für Heizungs- und Sanitärinstallationen), sucht für den Beginn 2006 Tätigkeit als Rechtsanwältin in einer sächsischen Kanzlei. IS: Miet-, Werkvertrags-, priva-

tes Baurecht, FA für Bau- und Architektenrecht angestrebt. Bei Interesse kontaktieren Sie mich bitte unter melanie_goerden@web.de oder 0178 -7138760. Gerne sende ich Ihnen meine Bewerbungsunterlagen zu.

Engagierte, kommunikative Assessorin (30), ursprünglich gelernte Refa, sächsische Staatsexamina (zus. 14,85 P), Erfahrung in der Bearbeitung anwaltlicher Mandate im Medizinrecht, Arbeitsrecht, Mietrecht und Versicherungsrecht sucht im Raum Chemnitz/ Zwickau Anstellung als Rechtsanwältin. Kontakt: 01 78/5 61 56 90 oder volljuristin1@gmx.net

Assessor, 30 Jahre, mit guten Kenntnissen sowie praktischen Erfahrungen vor allem im Arbeits- und Sozialrecht, Zivilrecht, Wettbewerbsrecht und gewerblichen Rechtsschutz, Sprachen: englisch und französisch, derzeit auf Honorarbasis in RA-Kanzlei beschäftigt, sucht Anstellung als Rechtsanwalt, Weiterbildung - insbesondere Fachanwaltschaft - wird angestrebt.

Christian Setzpfandt, Grenzweg 11, 99091 Erfurt, Tel.: 01626627749, E-mail: christian@setzpfandt.com

Assessor (34) mit 2 sächs. Examen, 5 J. Berufserfahrung als RA (Tätigkeitsschwerp. HaftungsR, ArbeitsR, MietR) und vertieften Kenntnissen im Versicherungsgewerbe sucht Anstellung in Kanzlei, Verband o. Unternehmen in Dresden oder Umgebung, Kontakt: ass.jur.99@online.de oder Tel. 0351 / 2629124

Assessor (29), sächs. Examina (zus. 13,65 P), Stationsnotendurchschn. 13,6, Schwerpkt Arbeits- u. SozialR, sucht Tätigkeit als RA (Anstellung/freie Mitarb.) in sächs. Kanzlei, vorzugsweise Raum DD. Erfahrungen inner- u. außerhalb des Studiums/Referendariats im ZivilR/ÖffentlR als Mitarb. in Kanzlei sowie als RReferent in Behörde und Unternehmen. Daneben ehrenamtl. Richter am BundesdisziplinarG. Schnelle Einarbeitung, sicheres Auftreten, Belastbarkeit, Verhandlungsgeschick, wirtschaftl. Verständnis, Fremdsprachenkenntnisse und Bereitschaft zur Weiterbildung (FA-Lehrgang) sind selbstverständlich.

Gern übersende ich Ihnen meine Bewerbungsunterlagen und/oder stehe Ihnen für ein persönliches Gespräch zur Verfügung.

Kontakt: e.post@hotmail.de

Bewerbung als Sekretärin/Schreibkraft

Suche neue Tätigkeit als Schreibkraft oder Sekretärin. Ich habe über viele Jahre Erfahrungen in zwei großen Anwaltskanzleien gesammelt. Zu meinen Tätigkeiten gehörte die Arbeit im Empfang, Mandantenbetreuung, das Schreiben von Schriftsätzen, Vorträgen u.a. nach Diktat vom Band oder Konzept. Zu meine Stärken zähle ich eine hohe Belastbarkeit, ich bin flexibel einsetzbar, teamfähig, besitze gute Umgangsformen und stehe jeder Herausforderung aufgeschlossen gegenüber. Computerkenntnisse in Word, Phantasy, Fame, Outlook und Internet sind vorhanden.

Hannelore Teichmann, Bahnhofstraße 17, 01561 Lampertswalde, Tel. 035248/81379, E-Mail: hanniteichmann@web.de

Rechtsanwaltsfachangestellte und Büroleiterin, 28, ungekündigt, mit langjähriger Berufserfahrung sucht im Raum Löbau-Bautzen-Görlitz-Zittau-Neugersdorf neue Tätigkeit für 30 - 35 h/Woche. Neben der allgemeinen Büroorganisation und der Mandantenbetreuung gehört auch das selbständige Bearbeiten des Schriftverkehrs - insbesondere das eigenverantwortliche Fertigen von außergerichtlichen Aufforderungsschreiben, von Anträgen auf Erlass von Mahnbescheiden bis hin zur Ausfertigung von Vollstreckungsaufträgen zu meinen Aufgaben. Weiterhin werden durch mich die seitens der Mandantschaft vorgelegten PKH-Unterlagen auf Vollständigkeit und ggf. ratenfreier Gewährung von PKH überprüft. Darüber hinaus bin ich für die Buchhaltung inkl. Lohnbuchhaltung zuständig. Umfangreiches Fachwissen, eine selbständige und zügige Arbeitsweise, hohe Belastbarkeit sowie Höflichkeit kennzeichnen mich.

Wenn ich Ihr Interesse geweckt habe, setzen Sie sich bitte mit mir in Verbindung: Manuela Proft, Dorfstr. 17, 02708 Lawalde-Lauba, Tel.: (01 60) 94 59 02 70, manuelaproft@aol.com

RA-FACH + KOMMUNIKATION

RA-Fachangestellter und Kommunikationswirt bereit für neue Tätigkeit in Dresden aufgrund geplantem Familienumzugs,

38 Jahre, in langjähriger Tätigkeit einer RA-Kanzlei als Leiter und Sachbearbeiter Vollstreckung/Forderungsmanagement, sowie Tagesgeschäft mit Buchhaltung, Daten- und Textverarbeitung, Mandantenkontakt, Termine/Fristen, Aktenbearbeitung

Kontakt: ra-fach@arcor.de - Bewerbungsmappe folgt

Rechtsanwaltsfachangestellte, 24 Jahre, sucht Vollzeitstellung in RA-Kanzlei im Großraum Chemnitz, Zwickau, Hof. In meiner bisherigen Anstellung gehörte vordergründig zu meinem Aufgabenbereich die Kanzleiorganisation, das selbständige Erstellung und Bearbeiten des Schriftverkehrs, die Fristen- und Terminkontrolle, die telefonische und persönliche Mandantenbetreuung sowie alle weiteren üblichen Tätigkeiten zur beruflichen Unterstützung eines Rechtsanwalts. Weiterhin Kenntnisse im Mahn- und Klagewesen, Zwangsvollstreckung sowie Arbeits-, Fam., Verkehrs- und Kostenrecht sowie die spezifischen Anwaltsprogramme AnNoTex, RA-Micro, DICTANET vorhanden. Zuverlässigkeit, Pünktlichkeit, Belastbarkeit, Höflichkeit sowie Teamfähigkeit und Interesse an der Weiterbildung meines Wissens zeichnen mich aus.

Jana Müller, Am Schießhausberg 10, 08107 Kirchberg, Tel. 0170 9580095



Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Anschrift: Atrium am Rosengarten
 01099 Dresden
 Glacisstraße 6

Telefon: 0351 318 59 0
Telefax: 0351 336 08 99
E-Mail: info@rak-sachsen.de
Internet: www.rak-sachsen.de

Geschäftszeiten Montag bis Donnerstag: 9.00 – 16.00 Uhr, Freitag 9.00 – 15.00 Uhr

DURCHWAHL - VERZEICHNIS

Frau Koker	Geschäftsführerin	0351 318 59	-28
Frau Lange	stellv. Geschäftsführerin		-24
	Eingaben/Beschwerden		
	Zulassungen H - Q		
Frau RAin Frommhold	Ausbildungsbeauftragte		-26
	Zulassungen A - G und R - Z		
Frau RAin Wedemann	Ausbildungsplatzentwicklerin		-31
Herr Stumm	Referendarausbildung		
	Eingaben/Beschwerden		-24
Frau Chlubek	Sekretariat		-21
	Fachanwaltschaften		
Frau Hielscher	Buchhaltung		-23
Frau Jäger	Zulassungen A - G		-25
	Anwaltsgericht I. Kammer		
Frau Keil	Zulassungen H - Q		-30
Frau Treichel	Zulassungen R - Z		-29
	Anwaltsgericht 2. Kammer		
Frau Müller	Sekretariat Ausbildung		-27
Frau Liebisch	Empfang		-20

IMPRESSUM

KAMMER aktuell - Informationen der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Herausgeber: Rechtsanwaltskammer Sachsen
 Glacisstraße 6, 01099 Dresden
 Tel.: 0351 318 590, Fax.: 0351 336 08 99
 E-Mail: info@rak-sachsen.de
 Internet www.rak-sachsen.de

Gestaltung: JURADVERT GbR
 www.juradvert.de

Druck: Belzing Druck GmbH
 www.druckereibelzing.de

Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Sachsen erhalten „KAMMER aktuell“ im Rahmen Ihrer Mitgliedschaft.

Anzeigenpreisliste 2006

KAMMERaktuell

Für die Schaltung von Anzeigen im Rundschreiben sowie auf der Homepage der RAK Sachsen gelten folgende Anzeigenpreise:

Kleinanzeige (bis 15 Zeilen, Schriftgröße 9, Zeilenbreite 7,5 cm)

bei Angabe einer Postanschrift, Telefon-, Faxnummer, E-Mail-Adresse

für Mitglieder	kostenfrei
Nichtmitglieder	25,- €

unter Chiffre	
für Mitglieder	30,- €
Nichtmitglieder	55,- €

Halbseitige Anzeige bei Lieferung reprofähiger Grafikdaten.

für Mitglieder	600,- €
für gewerbliche Inserenten	900,- €

Ganzseitige Anzeige bei Lieferung reprofähiger Grafikdaten.

für Mitglieder	1.000,- €
für gewerbliche Inserenten	1.500,- €

Werte Anzeigenkunden,

bitte beachten Sie, dass wir Kanzlei-Logos oder -Schriftzüge in Zukunft nur für Anzeigen verwenden können, wenn Sie uns diese als reprofähige Grafikdateien zur Verfügung stellen (Auflösung 300 dpi, Formate JPG, TIFF, PDF o.ä.).

Bilder oder Gestaltungsvorschläge in Microsoft Word®-Dokumenten können leider nicht berücksichtigt werden.

Wir danken für Ihr Verständnis.

Das KAMMERaktuell – Team

Die Maßeinheit für Geld ist die Minute.



Kanzleiorganisation

Kanzleisteuerung

Jur. Informationen

Internet

Service

Zeit ist Geld. Gerade für Rechtsanwälte. Darum sollten Sie genau wissen, wie viel Zeit Ihre Kanzlei für jedes einzelne Mandat aufwendet. Mit der Zeiterfassung von Phantasy, der professionellen Kanzleiorganisationssoftware von DATEV, geht Ihnen künftig keine verrechenbare Minute mehr verloren. Die Erfassung erfolgt einfach und schnell. Darüber hinaus bietet Ihnen Phantasy wirksame Instrumente zur Kanzleisteuerung, wie zum Beispiel eine Übersicht aller Zeit- und Eigenaufwände zur Tageskontrolle. Möchten Sie mehr über Phantasy und die anderen DATEV-Angebote wissen? Sprechen Sie mit uns. Wir beraten Sie gerne: 0800 3283872. DATEV eG, 90329 Nürnberg, www.datev.de/anwalt



Auf Innovation programmiert.